

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36	FREITAG, DEN 28. SEPTEMBER	2007
Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 2007	Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz – HmbMVollzG) . . . 3120-8	301
21. 9. 2007	Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	314
25. 9. 2007	Verordnung zur Änderung und zum Neuerlass laufbahnrechtlicher Vorschriften für den Polizeivollzugsdienst in Hamburg 2030-1-28, 2030-1-29, 2030-1-30	314

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung
in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt
(Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz – HmbMVollzG)
Vom 7. September 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze des Maßregelvollzugs
- § 3 Rechte und Pflichten der untergebrachten Person

Abschnitt 2
Organisation

- § 4 Vollzugseinrichtungen, Beileihung
- § 5 Entscheidungsbefugnisse
- § 6 Qualitätssicherung, Sicherheitsstandard
- § 7 Dokumentation

Abschnitt 3
Gestaltung des Maßregelvollzugs

- § 8 Aufnahme
- § 9 Behandlungs- und Eingliederungsplan
- § 10 Behandlung zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 11 Andere Behandlungen
- § 12 Beschäftigung, Arbeit, Aus- und Fortbildung
- § 13 Unterricht
- § 14 Persönlicher Besitz
- § 15 Besuche
- § 16 Schriftverkehr

§ 17 Telefongespräche

§ 18 Pakete

§ 19 Verwertung von Kenntnissen

§ 20 Freizeitgestaltung, Freistunde

§ 21 Religionsausübung

§ 22 Hausordnungen

Abschnitt 4

Lockerung und Aufhebung des Maßregelvollzugs

§ 23 Vollzugslockerungen, offener Vollzug

§ 24 Urlaub

§ 25 Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen

§ 26 Beteiligung der Vollstreckungsbehörde

§ 27 Anregung einer Aussetzung zur Bewährung

§ 28 Entlassungsvorbereitungen, Nachsorge

Abschnitt 5

Sicherungsmaßnahmen

§ 29 Erkennungsdienstliche Unterlagen

§ 30 Festnahmerecht

§ 31 Durchsuchungen

§ 32 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 33 Fixierungen

§ 34 Unmittelbarer Zwang

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 61 Nummern 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3324), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416, 3432), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele und Grundsätze des Maßregelvollzugs

(1) Ziel einer Unterbringung ist es, die untergebrachte Person so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Die Maßregeln dienen dem Schutz der Allgemeinheit. Beide Ziele sind gleichrangig.

(2) Behandlung und Betreuung während des Vollzugs haben medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der untergebrachten Person sollen geweckt und gefördert werden. Soweit wie möglich soll der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden und die

Abschnitt 6

Finanzielle Regelungen

§ 35 Taschengeld, Verfügung über andere Gelder

§ 36 Arbeitsentgelt, Zuwendungen bei Eingliederungsmaßnahmen

§ 37 Überbrückungsgeld

§ 38 Kosten der Unterbringung

§ 39 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 7

Datenverarbeitung, Aufsichtscommission

§ 40 Datenerhebung

§ 40 a Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

§ 41 Datenspeicherung

§ 42 Datennutzung

§ 43 Datenverarbeitung im Auftrag

§ 44 Datenübermittlung

§ 45 Forschung mit personenbezogenen Daten

§ 46 Auskunft, Akteneinsicht

§ 47 Datenlöschung

§ 48 Aufsichtscommission

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 49 Einschränkung von Grundrechten

§ 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung vorbereiten. Dazu gehört auch ihre familiäre, soziale und berufliche Eingliederung.

§ 3

Rechte und Pflichten der untergebrachten Person

(1) Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen mitzuwirken, die der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Grundsätze dienen. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die untergebrachte Person soll sich so verhalten, dass die Ziele des Maßregelvollzugs auch für die anderen untergebrachten Personen nicht gefährdet werden und das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung nicht gestört wird. Ihr soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Vollzugseinrichtung nach für eine Mitwirkung eignen.

(3) Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person Beschränkungen auferlegt werden, die zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung unerlässlich sind, sofern vorherige therapeutische Bemühungen erfolglos geblieben sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen.

(4) Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen die untergebrachte Person nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Abschnitt 2

Organisation

§ 4

Vollzugseinrichtungen, Beleihung

(1) Die Maßregeln werden in hierfür bestimmten psychiatrischen Abteilungen der Asklepios Klinik Nord/Ochsenzoll, vollzogen. Sie können auch in einer anderen geeigneten Einrichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in Einrichtungen anderer Bundesländer vollzogen werden, wenn dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs ebenso gut erreicht werden können. Die zuständige Behörde kann die Durchführung des Maßregelvollzugs einem freigemeinnützigen oder privaten Träger übertragen und diesen mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beleihen. Die Beleihung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Beleihungsvertrag) der zuständigen Behörde mit dem freigemeinnützigen oder privaten Träger. Der freigemeinnützige oder private Träger hat sich der sofortigen Vollziehung aus dem Beleihungsvertrag zu unterwerfen. Im Übrigen gelten die §§ 54 bis 62 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Beleihungsvertrag muss insbesondere sicherstellen, dass in der Einrichtung jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Maßregelvollzugs erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Vollzugseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind so auszustatten und, soweit ihre Größe es sinnvoll erscheinen lässt, so zu gliedern, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen ausgerichtete Behandlung der untergebrachten Personen ermöglicht, die Eingliederung der untergebrachten Personen gefördert und der erforderliche Schutz der Allgemeinheit gewährleistet wird. Insbesondere sind die Voraussetzungen für einen offenen und einen geschlossenen Vollzug zu schaffen. Die für die Behandlung der untergebrachten Personen und die darüber hinaus zur Erreichung der Ziele des Maßregelvollzugs benötigten Fachkräfte der verschiedenen Berufsgruppen sind vorzusehen.

(3) Vollzugseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit diese die Ziele des Maßregelvollzugs fördern können.

(4) Im Fall der Beleihung und Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung des Maßregelvollzugs zu überwachen (Rechts- und Fachaufsicht). Sie hat zu diesem Zweck ein unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem freigemeinnützigen oder privaten Träger. Kommt der freigemeinnützige oder private Träger den Weisungen der zuständigen Behörde nicht innerhalb der von dieser gesetzten Frist nach, kann diese die erforderlichen Maßnahmen für den Träger selbst und auf dessen Kosten vornehmen. Sie tritt dabei kommissarisch in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvorname nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

(5) Die zuständige Behörde kann auch den Vollzug der Unterbringung gemäß § 81 der Strafprozessordnung (StPO) und den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO einem freigemeinnützigen oder privaten Träger übertragen und diesen mit den für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beleihen. Die Beleihung erfolgt durch Beleihungsvertrag der zuständigen Behörde mit dem freigemeinnützigen oder privaten Träger. Der freigemeinnützige oder private Träger hat sich der sofortigen Vollziehung aus dem Beleihungsvertrag zu unterwerfen. Im Übrigen gelten die §§ 54 bis 62 HmbVwVfG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Beleihungsvertrag muss insbesondere sicherstellen, dass in der Einrichtung jederzeit die zum ordnungsgemäßen Vollzug dieser Unterbringungen erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt im Falle der Beleihung das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse

(1) Die jeweilige Vollzugseinrichtung wird von einer Ärztin bzw. einem Arzt geleitet, die bzw. der die Verantwortung für die Durchführung des Maßregelvollzugs im Bereich dieser Einrichtung trägt. Sie bzw. er kann Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben an entsprechend qualifizierte Angestellte der Vollzugseinrichtung übertragen.

(2) Der Leiterin bzw. dem Leiter der Vollzugseinrichtung sind vorbehalten:

1. Entscheidungen über die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Vollzugseinrichtung oder in eine andere Vollzugseinrichtung,
2. die Anordnung von Beschränkungen nach § 3 Absatz 3,
3. Entscheidungen über Vollzugslockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug und Urlaub und damit verbundene Weisungen (§§ 23 bis 26) sowie die Anregung einer Aussetzung zur Bewährung (§ 27),
4. die Anordnung von wiederholt durchzuführenden Durchsuchungen und Untersuchungen (§ 31 Absatz 3),
5. die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 32), die über 24 Stunden hinaus andauern sollen.

(3) Über Widersprüche von untergebrachten Personen gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten entscheidet eine vom Träger in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde benannte Person außerhalb der Abteilung, in der die bzw. der Widersprechende untergebracht ist.

(4) Die Vollzugseinrichtung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Vollzugseinrichtung.

§ 6

Qualitätssicherung, Sicherheitsstandard

(1) Die Behandlung und Betreuung sowie die Unterbringung und Sicherung während des Maßregelvollzugs haben den therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls sowie dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Die sich an

anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Standards orientierende Qualität insbesondere der Behandlung, der Behandlungsergebnisse und der Versorgungsabläufe ist zu gewährleisten. Die Träger der Vollzugseinrichtungen führen regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durch. Den Angestellten der Vollzugseinrichtung sollen die für ihre Tätigkeit notwendigen zusätzlichen Kenntnisse durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vermittelt werden.

(2) Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt für Sicherheitsmaßnahmen entsprechend.

(3) Zur qualitativen Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs, insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung, sind Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und den Trägern von Vollzugseinrichtungen zu treffen.

§ 7

Dokumentation

(1) Entscheidungen und Anordnungen im Maßregelvollzug sind der untergebrachten Person bekannt zu geben und, soweit es ihr Zustand zulässt, zu erläutern. Sie sind in den über die untergebrachte Person geführten Akten zu vermerken und zu begründen. Von schriftlich gegenüber der untergebrachten Person erlassenen Entscheidungen und Anordnungen erhält die gesetzliche Vertretung der untergebrachten Person eine Abschrift.

(2) Entscheidungen und Anordnungen zur Organisation der Vollzugseinrichtung sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

(3) Schriftliche Stellungnahmen der untergebrachten Person sind zur jeweiligen Akte zu nehmen.

Abschnitt 3

Gestaltung des Maßregelvollzugs

§ 8

Aufnahme

(1) Die untergebrachte Person ist bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten während des Maßregelvollzugs zu unterrichten.

(2) Die untergebrachte Person ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, ärztlich zu untersuchen. Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, deren Kenntnis für die Aufstellung des Behandlungs- und Eingliederungsplans bedeutsam ist. Die Untersuchung ist der untergebrachten Person zu erläutern.

§ 9

Behandlungs- und Eingliederungsplan

(1) Unverzüglich nach der Aufnahmeuntersuchung ist für die untergebrachte Person ein vorläufiger Plan über die vorgesehenen Untersuchungen und Behandlungen aufzustellen und mit der untergebrachten Person zu erörtern. Die Erörterung darf unterbleiben, wenn sich durch eine Erörterung der Gesundheitszustand oder die Therapieaussichten der untergebrachten Person verschlechtern würden. Sie ist nachzuholen, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person dies zulässt.

(2) Innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme ist für die untergebrachte Person unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihres Alters, ihres Entwicklungsstands, ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ein Behandlungs- und Eingliederungsplan über die

während des Maßregelvollzugs vorgesehenen Maßnahmen aufzustellen. Der Behandlungs- und Eingliederungsplan hat, soweit eine Aussage darüber bereits möglich ist, insbesondere Angaben zu enthalten über

1. die Heilbehandlung einschließlich der psychotherapeutischen, soziotherapeutischen und heilpädagogischen Behandlung,
2. die Form der Unterbringung,
3. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
4. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung,
5. die Einbeziehung von der untergebrachten Person nahe stehenden Personen in die Behandlungsmaßnahmen, sofern die untergebrachte Person einwilligt,
6. Vollzugslockerungen, Beurlaubungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Der Behandlungs- und Eingliederungsplan ist in Abständen von längstens sechs Monaten zu überprüfen und der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen.

(4) Der Behandlungs- und Eingliederungsplan und spätere Änderungen sind der Leiterin bzw. dem Leiter der Vollzugseinrichtung unverzüglich vorzulegen. Nach Billigung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Vollzugseinrichtung sind der Behandlungs- und Eingliederungsplan und spätere Änderungen jeweils mit der untergebrachten Person und, wenn sie eine gesetzliche Vertretung hat, auch mit dieser zu erörtern. Die Erörterung mit der untergebrachten Person darf unterbleiben, wenn sich durch eine Erörterung der Gesundheitszustand oder die Therapieaussichten der untergebrachten Person verschlechtern würden. Sie ist nachzuholen, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person dies zulässt.

(5) Zur Dokumentation gemäß § 7 gehören insbesondere der Behandlungs- und Eingliederungsplan, dessen Änderungen, die Gründe für die den Behandlungs- und Eingliederungsplan betreffenden Maßnahmen, der Zeitpunkt der Erörterung oder etwaige Gründe für das Absehen von einer Erörterung und der Hinweis, in welcher Weise der Behandlungs- und Eingliederungsplan vollzogen worden ist.

§ 10

Behandlung zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Die untergebrachte Person wird wegen der psychischen Störung, die zur Anordnung der Maßregel geführt hat, behandelt. Die Behandlung umfasst die gebotenen medizinischen, psychotherapeutischen, soziotherapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen sowie die dazu notwendigen Untersuchungen.

(2) Die Behandlung ist ohne Einwilligung der untergebrachten Person nur bei Lebensgefahr oder bei schwer wiegender Gefahr für ihre Gesundheit oder bei schwer wiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Ist die untergebrachte Person nicht fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung maßgebend.

(3) Maßnahmen ohne Einwilligung dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin bzw. eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

(4) Eine operative Behandlung, die die Persönlichkeit der untergebrachten Person in einem Kernbereich auf Dauer verändern würde, ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist eine Behandlung, die der Erprobung von Arzneimitteln oder der Erprobung solcher Verfahren dient, die auch außerhalb des Maßregelvollzugs bisher nicht anerkannt sind.

(5) Die Behandlung ist der untergebrachten Person in einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise zu erläutern. Die untergebrachte Person soll die Behandlung unterstützen.

§ 11

Andere Behandlungen

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Krankenhilfe, Vorsorgeleistungen und sonstige medizinische Maßnahmen entsprechend den Grundsätzen und Maßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung. Kann die erforderliche Maßnahme in der Vollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, so ist die untergebrachte Person in ein geeignetes Krankenhaus außerhalb des Maßregelvollzugs zu verlegen.

(2) Wegen einer Erkrankung, die nicht Anlass für die Anordnung der Maßregel war, ist eine ärztliche Untersuchung und Behandlung bei Lebensgefahr für die untergebrachte Person oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen auch ohne Einwilligung der untergebrachten Person oder der gesetzlichen Vertretung zulässig. Ohne Einwilligung dürfen ferner dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienende körperliche Untersuchungen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Blutentnahmen und Anordnungen zur Abgabe einer Urinprobe für Untersuchungszwecke sowie Röntgenuntersuchungen ohne Kontrastmittelgabe vorgenommen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 2 müssen für die Beteiligten zumutbar sein. Sie dürfen insbesondere das Leben der untergebrachten Person nicht gefährden. Sie dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin bzw. eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

(4) § 10 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Beschäftigung, Arbeit, Aus- und Fortbildung

(1) Die Vollzugseinrichtung soll der untergebrachten Person eine Beschäftigung oder Arbeit zuweisen, die ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht oder diese fördert. Die Beschäftigung oder Arbeit dient auch dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Geeigneten untergebrachten Personen soll Gelegenheit zur beruflichen Fortbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder fortbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Geeigneten untergebrachten Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Vollzugslockerung nach § 23 Absatz 1 vorliegen, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung außerhalb der Vollzugseinrichtung nachzugehen oder an anderen ausbildenden oder fortbildenden Maßnahmen teilzunehmen.

§ 13

Unterricht

Untergebrachten Personen ohne Schulabschluss soll Unterricht in den zum Schulabschluss führenden Fächern erteilt werden. Untergebrachten Personen mit Schulabschluss kann die Gelegenheit zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses gewährt werden. Bei der beruflichen Fortbildung oder Umschulung ist nach Maßgabe des Satzes 2 berufsbildender Unterricht zu ermöglichen. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Persönlicher Besitz

(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, ihre persönliche Kleidung zu tragen und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch in angemessenem Umfang in ihrem Wohn- und Schlafbereich zu haben. Sie darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Vollzugseinrichtung beziehen. Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person ihrer Überprüfung zustimmt.

(2) Soweit es die Sicherung des Zwecks der Unterbringung erfordert oder Gegenstände die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Wohn- und Schlafbereichs der untergebrachten Personen gefährden, können Gegenstände überprüft, der untergebrachten Person vorenthalten oder der untergebrachten Person entzogen werden. Sie sind für sie aufzubewahren, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist. Andernfalls sind sie an eine von der untergebrachten Person oder von ihrer gesetzlichen Vertretung benannte Person zu übergeben oder zu versenden, sofern der Vollzugseinrichtung dadurch keine Kosten entstehen. Ist auch dies nicht möglich, so sind sie zugunsten der untergebrachten Person zu veräußern oder aber zu vernichten.

§ 15

Besuche

(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, regelmäßig Besuch zu empfangen. Besuche bei der untergebrachten Person können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn andernfalls der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährdet werden würde.

(2) Gegenstände dürfen bei Besuchen nur mit Erlaubnis übergeben werden. Aus Gründen der Sicherheit, bei suchtkranken untergebrachten Personen auch zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung, können Besuche überwacht und davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besuchsperson durchsuchen lässt. Eine Überwachung und Aufzeichnung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur aus den in Satz 2 genannten Gründen zulässig. Die untergebrachte Person und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Die Aufzeichnungen dürfen nur für die in § 42 Absatz 3 genannten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist. Eine Aufzeichnung der Unterhaltung ist nicht zulässig.

(3) Besuche durch die gesetzliche Vertretung der untergebrachten Person, durch Verteidigerinnen oder Verteidiger der untergebrachten Person, durch Rechtsanwältinnen und Notarinnen oder Rechtsanwälte und Notare in einer die unterge-

brachte Person betreffenden Rechtssache und durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger derjenigen Religionsgemeinschaft, der die untergebrachte Person angehört, dürfen zahlenmäßig nicht beschränkt werden. Bei diesen Besuchen dürfen Schriftstücke, die mit dem Anlass des Besuchs im Zusammenhang stehen, übergeben werden; eine vorherige Überprüfung der Schriftstücke kann angeordnet werden. Eine Überwachung der Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und eine inhaltliche Überprüfung der von diesen mitgeführten, übergebenen oder entgegengenommenen Schriftstücke findet nicht statt.

§ 16

Schriftverkehr

(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Der Schriftverkehr mit bestimmten Personen kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn andernfalls der Zweck der Unterbringung gefährdet werden würde.

(2) Der Schriftverkehr darf überwacht werden, soweit es zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung oder zur Verhinderung von Nachteilen für die untergebrachte Person oder von Gefahren für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erforderlich ist. Die untergebrachte Person ist unverzüglich über die Überwachung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs möglich ist.

(3) Schreiben dürfen wegen ihres Inhalts nur angehalten werden, wenn

1. ihre Weiterleitung

- a) die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung oder
- b) die Eingliederung der untergebrachten Person oder einer anderen untergebrachten Person nach der Entlassung gefährden würde oder

2. sie unlesbar, verschlüsselt oder ohne vernünftigen Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Schreiben an die untergebrachte Person dürfen auch angehalten werden, wenn ihre Weiterleitung den Zweck der Unterbringung gefährden würde. Schreiben der untergebrachten Person dürfen auch angehalten werden, wenn durch ihre Weiterleitung erhebliche Nachteile für die untergebrachte Person zu befürchten sind und die untergebrachte Person auf Grund ihres Zustands unfähig ist, die Folgen ihres Verhaltens zu übersehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Schreiben der untergebrachten Person, die unrichtige Darstellungen enthalten oder auf krankhaften Vorstellungen beruhen, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die untergebrachte Person auf der Absendung besteht.

(4) An die untergebrachte Person gerichtete Schreiben, die angehalten werden, sind, sofern die untergebrachte Person eine gesetzliche Vertretung hat, dieser zu übergeben. Andernfalls sind die Schreiben an die Absenderin oder den Absender zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich oder wegen einer zu erwartenden Besserung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person nicht zweckmäßig ist, für die untergebrachte Person zu verwahren. Wird ein solches Schreiben länger als drei Tage angehalten, ohne zurückgegeben zu werden, so ist dies der Absenderin oder dem Absender und, wenn der Zweck der Unterbringung dadurch nicht gefährdet wird, der untergebrachten Person mitzuteilen. Schreiben der untergebrachten Person, die angehalten werden, sind der untergebrachten Person zurückzugeben, oder, wenn sich dadurch der

Gesundheitszustand oder die Therapieaussichten der untergebrachten Person verschlechtern würde, für die untergebrachte Person zu verwahren; die Verwahrung ist der untergebrachten Person spätestens am dritten Tag danach mitzuteilen.

(5) Der Schriftverkehr der untergebrachten Person mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger, Gerichten, Behörden und Volksvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Europäischen Parlament, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Aufsichtskommission nach § 48 und der Hamburgischen Datenschutzbeauftragten bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten darf nicht eingeschränkt, untersagt oder überwacht werden. Ferner dürfen Schreiben der untergebrachten Person an ihre gesetzliche Vertretung, an Rechtsanwältinnen und Notarinnen oder Rechtsanwälte und Notare in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache und an Seelsorgerinnen und Seelsorger derjenigen Religionsgemeinschaft, der die untergebrachte Person angehört, nicht angehalten werden.

(6) Für die Absendung und den Empfang von Telegrammen gelten die Absätze 1 bis 5, für die Absendung und den Empfang von Bild-, Ton- und Datenträgern sowie für ähnliche Formen der individuellen Nachrichtenübermittlung gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 17

Telefongespräche

(1) Für Telefongespräche gilt § 15 Absatz 1 entsprechend. § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch Anrufe der untergebrachten Person bei ihrer Verteidigerin oder Rechtsanwältin oder bei ihrem Verteidiger oder Rechtsanwalt zahlenmäßig nicht beschränkt werden dürfen.

(2) Telefongespräche dürfen in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 1 sowie Absätze 3 und 5 überwacht und abgebrochen werden. Wird ein Telefongespräch überwacht, so sind die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner zu Beginn darüber zu unterrichten.

§ 18

Pakete

(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, Pakete abzusenden und zu empfangen. Der Empfang von Paketen kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn andernfalls der Zweck der Unterbringung gefährdet werden würde.

(2) Der Inhalt von Paketen kann in Gegenwart der untergebrachten Person daraufhin überprüft werden, ob darin

1. Schreiben oder sonstige Nachrichten oder

2. Gegenstände, die die untergebrachte Person nach § 14 Absatz 2 Satz 1 nicht besitzen darf oder deren Versendung den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährden würde,

enthalten sind.

(3) Auf Schreiben oder sonstige Nachrichten, die in Paketen enthalten sind, ist § 16 anzuwenden. Enthält ein Paket Gegenstände der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Art, so sind diese Gegenstände der Absenderin bzw. dem Absender oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zurückzugeben. Ist dies nicht möglich oder in begründeten Einzelfällen nicht zweckmäßig, so sind sie an eine von der untergebrachten Person oder von ihrer gesetzlichen Vertretung benannte Person zu versenden, sofern der Vollzugseinrichtung dadurch keine Kosten entstehen, oder für die untergebrachte Person aufzubewahren,

soweit dies nach Art und Umfang möglich ist. Anderenfalls sind sie zugunsten der untergebrachten Person zu veräußern oder aber zu vernichten.

§ 19

Verwertung von Kenntnissen

Kenntnisse aus einer Überwachung der Besuche, des Schriftverkehrs, der Telefongespräche oder der Überprüfung von Paketen dürfen außer für den mit der Überwachung verfolgten Zweck nur für die Behandlung der untergebrachten Person und zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung verwendet werden. Die Kenntnisse dürfen außerdem Polizeidienststellen mitgeteilt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine der in § 138 Absätze 1 oder 2 oder in § 181b StGB aufgeführten Straftaten oder eine gefährliche oder schwere Körperverletzung, eine Entziehung Minderjähriger, eine Freiheitsberaubung, ein Diebstahl in den Fällen der §§ 244 und 244a StGB, ein besonders schwerer Fall des Diebstahls, eine Erpressung, eine gemeinschädliche Sachbeschädigung oder eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz begangen werden soll. Die in Satz 1 genannten Daten sind als solche zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung gemäß Satz 2 ist die Kennzeichnung durch die Polizeidienststellen, denen Kenntnisse mitgeteilt wurden, und alle weiteren Datenempfänger aufrecht zu erhalten.

§ 20

Freizeitgestaltung, Freistunde

(1) Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anreizen, ihre Freizeit zu gestalten.

(2) Beschränkungen bei der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, wenn andernfalls der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährdet werden würde oder der Aufwand für Sicherung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre.

(3) Der untergebrachten Person wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht.

§ 21

Religionsausübung

(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, innerhalb der Vollzugseinrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. An Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften kann sie teilnehmen, wenn deren Seelsorgerin bzw. Seelsorger zustimmt.

(2) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur in begründeten Fällen ausgeschlossen werden, wenn andernfalls der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährdet werden würde.

(3) Die untergebrachte Person ist berechtigt sich die zentrale Literatur ihrer Religionsgemeinschaft, insbesondere die Bibel, die Tora oder den Koran nebst entsprechender Liturgieliteratur (Gesangsbuch, Gebetbuch) auf eigene Kosten zu besorgen und zu nutzen.

(4) Als Religionsgemeinschaften gelten auch Zusammenschlüsse von Personen eines gleichen weltanschaulichen Bekenntnisses.

§ 22

Hausordnungen

(1) Der Träger der Vollzugseinrichtung erlässt nach Zustimmung der zuständigen Behörde für die Vollzugseinrichtung Hausordnungen, die die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen im Rahmen dieses Gesetzes näher regeln. Die jeweilige Hausordnung ist den untergebrachten Personen bekannt zu geben.

(2) Die Hausordnungen haben insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Mitwirkung der untergebrachten Personen in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse (§ 3 Absatz 2 Satz 2),
2. die Einteilung des Tages in Beschäftigungs- und Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit,
3. die Ausstattung der Zimmer mit persönlichen Gegenständen (§ 14 Absatz 1),
4. den Umgang mit den Sachen der Vollzugseinrichtung,
5. die Besuchszeiten sowie Häufigkeit und Dauer von Besuchen (§ 15), wobei eine Besuchsdauer von einer Stunde in der Woche nicht unterschritten werden darf,
6. das Verfahren bei Absendung und Empfang von Schreiben und Paketen (§§ 16 und 18),
7. die Telefonbenutzung (§ 17),
8. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung (§ 20),
9. die Verfügung über Geld (§ 35),
10. die Nutzung von elektronischen Geräten.

Abschnitt 4

Lockerung und Aufhebung des Maßregelvollzugs

§ 23

Vollzugslockerungen, offener Vollzug

(1) Das Maß des Freiheitsentzugs richtet sich nach der psychischen Störung der untergebrachten Person und den Gefährdungen der Allgemeinheit, die von der untergebrachten Person ausgehen können. Der Vollzug der Maßregel soll gelockert werden, sobald

1. zu erwarten ist, dass dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs gefördert werden, und
 2. nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Möglichkeiten nicht missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit nicht durch rechtswidrige Taten gefährden wird.
- (2) Als Vollzugslockerung kann insbesondere zugelassen werden, dass die untergebrachte Person
1. regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb der geschlossenen Vollzugseinrichtung
 - a) unter Aufsicht von Angestellten der Vollzugseinrichtung (Außenbeschäftigung) oder
 - b) ohne Aufsicht (Freigang) nachgeht,
 2. zu bestimmten Zeiten die geschlossene Vollzugseinrichtung
 - a) unter Aufsicht von Angestellten der Vollzugseinrichtung (Ausführung) oder
 - b) ohne Aufsicht (Ausgang) verlässt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann eine untergebrachte Person auch in eine nicht geschlossene Vollzugseinrichtung verlegt werden (offener Vollzug).

(4) Ausführungen können aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten der untergebrachten Person, auch dann zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 nicht erfüllt sind.

(5) Vor der erstmaligen Bewilligung einer Vollzugslockerung auch nach einem Widerruf im Sinne von § 25 unterrichtet die Vollzugseinrichtung die zuständige Polizeidienststelle über die Art der Maßnahme und den Namen, den Vornamen, das Geschlecht, den Geburtstag und -ort sowie das Geburtsland der untergebrachten Person.

§ 24

Urlaub

(1) Der untergebrachten Person kann unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Urlaub gewährt werden.

(2) Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug darf zusammenhängend höchstens für sechs Wochen und innerhalb eines Jahres höchstens für drei Monate gewährt werden. Urlaub aus dem offenen Vollzug darf zusammenhängend höchstens für drei Monate und innerhalb eines Jahres höchstens für sechs Monate gewährt werden. Zur Vorbereitung der Entlassung kann in begründeten Einzelfällen nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer eine Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für einen längeren als den in Satz 2 genannten Zeitraum erfolgen.

(3) Wird Urlaub gewährt, unterrichtet die Vollzugseinrichtung die zuständige Polizeidienststelle über die Art der Maßnahme und den Namen, den Vornamen, das Geschlecht sowie den Geburtstag und -ort sowie das Geburtsland der untergebrachten Person. Die Übermittlung einer Urlaubsanschrift außerhalb Hamburgs und Umgebung an die zuständige Polizeidienststelle darf nur mit Einwilligung der untergebrachten Person erfolgen.

§ 25

Weisungen, Widerruf von Vollzugslockerungen

(1) Vollzugslockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug und Urlaub können mit Weisungen verbunden werden, soweit es zur Förderung der Ziele des Maßregelvollzugs erforderlich ist. Der untergebrachten Person kann insbesondere die Weisung erteilt werden,

1. die psychische Störung, die zur Anordnung der Maßregel geführt hat, behandeln zu lassen,
2. sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
3. Anordnungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu befolgen,
4. in bestimmten zeitlichen Abständen in die Vollzugseinrichtung zurückzukehren.

(2) Vollzugslockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug und Urlaub können widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Vollzugslockerungen missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.

§ 26

Beteiligung der Vollstreckungsbehörde

(1) Vor der ersten Bewilligung von Vollzugslockerungen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b, Absätze 3 und 4 sowie § 24, bei denen eine Aufsicht durch Bedienstete der Einrichtung nicht gewährleistet ist, ist die Vollstreckungsbehörde zu hören. Vor der weiteren Bewilligung einer Vollzugslockerung nach Satz 1 ist die Vollstreckungsbehörde zu hören, wenn die vorangegangene Lockerung nach § 25 Absatz 2 widerrufen wurde. Bedenken gegen die geplante Vollzugslockerung hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahme zu erheben. In diesem Fall soll sie hinsichtlich der Art der Maßnahme oder einer Weisung Änderungen vorschlagen.

(2) Bei untergebrachten Personen, die hinsichtlich ihrer Anlasstat, insbesondere bei Tötungs-, schweren Gewalt- und Sexualdelikten, ihrer Störung und ihres Behandlungsverlaufs besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit bieten, ist vor Vollzugslockerungen nach Absatz 1 Satz 1 stets das Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde herzustellen. Soweit erforderlich ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die geplanten Lockerungsmaßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, wenn

1. die Frist nach Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3, noch nicht abgelaufen ist, oder
2. die Vollstreckungsbehörde innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 Einwände erhebt.

(4) Die Vollzugseinrichtung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über den Widerruf einer Maßnahme nach Absatz 1.

(5) Die Vollzugseinrichtung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde über die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Vollzugseinrichtung.

§ 27

Anregung einer Aussetzung zur Bewährung

Die Vollzugseinrichtung unterrichtet Vollstreckungsbehörde und Strafvollstreckungskammer, sobald sie es für geboten hält, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen.

§ 28

Entlassungsvorbereitungen, Nachsorge

(1) Steht die Entlassung der untergebrachten Person bevor oder ist zu erwarten, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden wird, so soll die Vollzugseinrichtung der untergebrachten Person dabei helfen, für die Zeit nach der Entlassung Arbeit und persönlichen Beistand zu finden. Sie soll ihr außerdem eine geeignete Unterkunft vermitteln.

(2) Zu diesem Zweck arbeitet die Vollzugseinrichtung insbesondere mit Sozialleistungsträgern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der für die Gewährung nachgehender Hilfen für psychisch Kranke zuständigen Behörde, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe zusammen.

(3) Nachsorgende Hilfen sollen in enger Zusammenarbeit zwischen der Vollzugseinrichtung und insbesondere dem Träger der Sozialhilfe, dem sozialpsychiatrischen Dienst, der

Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe so umfassend und rechtzeitig eingeleitet und vorbereitet werden, dass eine weiterhin erforderliche ambulante Betreuung und Behandlung des aus der Unterbringung Entlassenen gesichert ist.

(4) Bei den nachsorgenden Hilfen ist ein besonderes Gewicht auf die Beratung des Entlassenen über die erforderliche gesundheitliche Lebensführung und die Einhaltung etwaiger Auflagen zu legen. Alle nachsorgenden Hilfen sind auf das Ziel der Wiedereingliederung des Entlassenen in die Gemeinschaft auszurichten.

Abschnitt 5

Sicherungsmaßnahmen

§ 29

Erkennungsdienstliche Unterlagen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs der Maßregel werden in Abstimmung mit den zuständigen Polizeidienststellen erkennungsdienstliche Unterlagen über die untergebrachten Personen angefertigt. Zu diesem Zweck können Lichtbilder aufgenommen, äußerliche körperliche Merkmale festgestellt und Messungen an den untergebrachten Personen vorgenommen werden.

(2) Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung erforderlich sind, getrennt von den Personal- und Krankenakten aufzubewahren.

(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugseinrichtung aufhaltenden Person,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
3. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden,

erforderlich ist.

§ 30

Festnahmerecht

Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugseinrichtung auf, so kann sie durch die Vollzugseinrichtung oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und zurückgebracht werden.

§ 31

Durchsuchungen

(1) Besteht der Verdacht, dass eine untergebrachte Person im Besitz von Gegenständen ist, die den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährden, so dürfen die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher untergebrachter Personen darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher untergebrachter Personen nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Durchsuchungen dürfen nicht von einer oder einem Angestellten der Vollzugseinrichtung allein durchgeführt werden und nur in Gegenwart einer Person, die nicht zu den diese untergebrachte Person regelmäßig betreuenden Angestellten gehört. Für die

inhaltliche Überprüfung von Schriftstücken gelten die Beschränkungen des § 16 Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass eine untergebrachte Person solche Gegenstände im oder am Körper versteckt hat, kann außerdem die untergebrachte Person durch eine Ärztin bzw. einen Arzt untersucht werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wobei neben der untersuchenden Ärztin bzw. dem untersuchenden Arzt bei der Untersuchung männlicher untergebrachter Personen nur Männer und bei der Untersuchung weiblicher untergebrachter Personen nur Frauen anwesend sein dürfen. Die Untersuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Patientinnen oder Patienten dürfen nicht anwesend sein.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann auch angeordnet werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei der Aufnahme, bei jeder Rückkehr in die Vollzugseinrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind.

§ 32

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn und soweit nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres psychischen Zustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
3. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien oder die Erteilung von Auflagen hinsichtlich der Durchführung,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände.

(3) Die in Absatz 2 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen dürfen nur auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und unter ärztlicher Überwachung vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch von anderen Angestellten der Vollzugseinrichtung angeordnet werden; die Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes ist unverzüglich einzuholen. § 5 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.

(4) Für Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 gilt § 33 Absatz 3 entsprechend.

§ 33

Fixierungen

(1) Die untergebrachte Person darf zeitweise fixiert werden, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass sie gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst tötet oder sich verletzt, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fixierte untergebrachte Person ist ständig in geeigneter Weise zu betreuen.

(2) Eine Fixierung darf nur von einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder einem in der Psychiatrie erfahrenen Arzt auf Grund einer eigenen Untersuchung befristet angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf eine Fixierung vorläufig auch von anderen Mitarbeitern der Vollzugseinrichtung angeordnet werden; die Entscheidung einer Ärztin oder eines Arztes auf Grund eigener Untersuchung ist unverzüglich herbeizuführen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Vollzugseinrichtung

ist zu unterrichten. Soll eine Fixierung über zwölf Stunden hinaus andauern oder nach weniger als zwölf Stunden erneut angeordnet werden, so ist außerdem die Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der Vollzugseinrichtung oder einer weiteren Ärztin bzw. eines weiteren Arztes mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet erforderlich.

(3) Zur Dokumentation gemäß § 7 gehören insbesondere Art, Beginn und Ende einer Fixierung, die Gründe für ihre Anordnung und die Art der ständigen Betreuung. Näheres kann die zuständige Behörde bestimmen.

§ 34

Unmittelbarer Zwang

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber den untergebrachten Personen durchgesetzt werden, wenn andere Mittel keinen Erfolg versprechen.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, oder wenn sie unbefugt in den Bereich der Vollzugseinrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

Abschnitt 6

Finanzielle Regelungen

§ 35

Taschengeld, Verfügung über andere Gelder

(1) Die untergebrachte Person erhält einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) nach den Grundsätzen und Maßstäben des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über einen Betrag in Höhe des Taschengeldes kann die untergebrachte Person frei verfügen, es sei denn, dass dadurch der Zweck der Unterbringung gefährdet werden würde. Über sonstige Geldbeträge und über sonstiges Vermögen darf die untergebrachte Person nur mit Genehmigung der Vollzugseinrichtung verfügen, es sei denn, dass sich die Verfügungen nicht auf das Leben in der Vollzugseinrichtung auswirken.

(3) Geldbeträge, die von der untergebrachten Person in die Vollzugseinrichtung eingebracht werden oder die sie während ihrer Unterbringung dort erhält, sind, soweit sie nicht von der gesetzlichen Vertretung der untergebrachten Person verwaltet oder als Beitrag zum Überbrückungsgeld (§ 37) oder zu den Kosten der Unterbringung (§ 38) in Anspruch genommen werden, von der Vollzugseinrichtung für die untergebrachte Person zu verwahren.

§ 36

Arbeitsentgelt, Zuwendungen bei Eingliederungsmaßnahmen

Für Arbeitsleistungen erhält die untergebrachte Person ein Arbeitsentgelt. Übt die untergebrachte Person aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung aus oder nimmt sie an einer heilpädagogischen Förderung, am Unterricht oder an Maßnahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teil, so kann ihr eine Zuwendung gewährt werden.

§ 37

Überbrückungsgeld

(1) Ein Teil des Arbeitsentgelts, der Einkünfte aus einer in § 12 Absatz 3 genannten Tätigkeit, der Zuwendungen und, falls die untergebrachte Person oder die gesetzliche Vertretung zustimmen, auch der sonstigen der untergebrachten Person zur Verfügung stehenden Einkünfte muss zur Bildung eines Überbrückungsgeldes verwendet werden, wenn dadurch nicht andere rechtliche Verpflichtungen beeinträchtigt werden. Näheres kann die zuständige Behörde bestimmen. Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der untergebrachten Person und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung zu sichern.

(2) Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen oder von der Vollzugseinrichtung in Höhe des für ein Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist geltenden Zinssatzes zu verzinsen. Es wird der untergebrachten Person bei der Entlassung ausgezahlt. Ein Teil des Überbrückungsgeldes kann der untergebrachten Person auch ausgezahlt werden, wenn ihr Urlaub gewährt wird oder wenn sie es für sonstige Ausgaben, die ihrer Eingliederung dienen, benötigt.

(3) Beabsichtigte Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung des Überbrückungsgeldes sollen mit der untergebrachten Person und, falls sie eine gesetzliche Vertretung hat, auch mit dieser erörtert werden.

§ 38

Kosten der Unterbringung

Die Kosten der Unterbringung nach diesem Gesetz trägt die Freie und Hansestadt Hamburg, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist oder die untergebrachte Person zu den Kosten beizutragen hat.

§ 39

Ersatz von Aufwendungen

Wird die Vollzugseinrichtung in persönlichen Angelegenheiten der untergebrachten Person tätig und entspricht dies ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen, so hat sie die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

Abschnitt 7

Datenverarbeitung, Aufsichtskommission

§ 40

Datenerhebung

(1) Die zuständige Behörde darf Daten über die untergebrachte Person erheben, soweit dies zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht gemäß § 4 Absatz 4 erforderlich ist. Die jeweilige Vollzugseinrichtung darf Daten über die untergebrachte Person erheben, soweit dies zur Durchführung des Maßregelvollzugs bei dieser untergebrachten Person oder für ihre Eingliederung erforderlich ist.

(2) Zu den Daten über die untergebrachte Person gehören insbesondere

1. die ihrer Identifizierung dienenden Angaben (Name, Geschlecht, Geburtstag und -ort sowie -land, Anschrift, Staatsangehörigkeit),

2. Name, Anschrift und Telefonnummer einer bzw. eines nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für sie bestellten Betreuerin bzw. Betreuers oder einer sonstigen gesetzlichen Vertretung, der Verteidigerin oder des Verteidigers sowie von nahen Angehörigen oder sonstigen ihr nahe stehenden Personen,
3. Name, Anschrift und Telefonnummer von Ärztinnen und Ärzten und sonstigen Personen oder Stellen, die die untergebrachte Person behandeln oder betreuen,
4. Angaben über Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers für die untergebrachte Person zum Gegenstand haben oder in denen ein psychiatrisches Gutachten eingeholt worden ist,
5. das Urteil, durch das die Maßregel angeordnet worden ist, frühere Strafurteile oder, wenn ein Urteil nicht ergangen und der Tatverdacht nicht ausgeräumt worden ist, der Sachverhalt aus gegen die untergebrachte Person gerichteten Ermittlungsverfahren sowie psychiatrische und psychologische Gutachten, die in gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren über die untergebrachte Person erstattet worden sind,
6. der Lebenslauf der untergebrachten Person und Angaben über ihre bisherige Entwicklung,
7. Angaben über gegenwärtige und frühere Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten der untergebrachten Person,
8. Angaben über das soziale Umfeld der untergebrachten Person,
9. die Angabe des Kostenträgers.

(3) Sonstige personenbezogene Daten, die auch Dritte betreffen, insbesondere Daten über Verwandte der untergebrachten Person und über Personen aus ihrem sozialen Umfeld und über Geschädigte dürfen die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen (zuständige Stellen) erheben, soweit dies zur Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person, zur Eingliederung der untergebrachten Person, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung oder zur Verhinderung weiterer rechtswidriger Taten der untergebrachten Person erforderlich ist.

(4) Daten über die untergebrachte Person sollen bei ihr erhoben werden. Sie dürfen bei Dritten erhoben werden, soweit die Daten zur Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person oder zu ihrer Eingliederung erforderlich sind oder soweit eine Erhebung bei der untergebrachten Person nicht möglich ist.

(5) Ärztinnen und Ärzte, sonstige behandelnde oder betreuende Personen sowie Gerichte und Behörden sind, wenn Daten nach Absatz 4 Satz 2 bei ihnen erhoben werden, befugt, den zuständigen Stellen die in Absatz 2 genannten Angaben zu übermitteln, soweit diese zur Durchführung des Maßregelvollzugs benötigt werden und Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit die Übermittlung nicht untersagen.

§ 40a

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Überwachung und aufzeichnung des Geländes und des Gebäudes der Vollzugseinrichtung sowie der unmittelbaren Anstaltsumgebung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zur Aufrecht-

erhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Wohn- und Schlafräumen ist zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben von untergebrachten Personen oder Dritten sowie zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Eine Beobachtung mit Aufzeichnung ist nur auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Vollzugseinrichtung im Einzelfall zulässig.

(3) Auf Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

(4) Die Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn untergebrachte Personen unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzung des Einsatzes nicht vorliegen. Soweit Personen, die nicht untergebrachte Personen sind, von der Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen betroffen werden, sind diese auf die Möglichkeit des Einsatzes von optisch-elektronischen Einrichtungen hinzuweisen.

(5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, richtet sich die Verarbeitung und Nutzung der Daten nach §§ 42, 43.

§ 41

Datenspeicherung

(1) Die zuständigen Stellen dürfen die nach § 40 erhobenen und die ihnen sonst von anderen mitgeteilten personenbezogenen Daten speichern, soweit dies für die Erfüllung der in § 40 Absatz 1 genannten Zwecke bei der jeweiligen untergebrachten Person oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erforderlich ist. Ferner dürfen die zuständigen Stellen Untersuchungsergebnisse und Diagnosen sowie Angaben über die Behandlung der untergebrachten Person, über sonstige ihr gegenüber getroffene Entscheidungen und Maßnahmen, über gerichtliche Verfahren und Angaben über Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der untergebrachten Person speichern. Die in § 40 Absatz 3 genannten Daten über Dritte dürfen nur gespeichert werden, wenn nicht entgegenstehende schutzwürdige Interessen des Dritten überwiegen. Soweit diese Daten nicht bei der untergebrachten Person oder beim Dritten selbst erhoben worden sind, ist die erstmalige Speicherung dem Dritten mitzuteilen, es sei denn, dass dadurch die Behandlung oder sonstige schutzwürdige Interessen der untergebrachten Person beeinträchtigt werden.

(2) Daten über Dritte dürfen nur in den über die jeweilige untergebrachte Person geführten Aufzeichnungen gespeichert werden und nicht unter dem Namen des Dritten abrufbar sein.

(3) Es darf in Listenform festgehalten werden, welche Personen zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Vollzugseinrichtung betreten oder verlassen haben. Nach der Entlassung der untergebrachten Person dürfen die über sie geführten Akten zur Aufbewahrung in ein Archiv der Vollzugseinrichtung gegeben werden. Für die in § 40 Absatz 2 Nummer 5 genannten Unterlagen gilt die Aktenordnung einschließlich der Hamburgischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung vom 3. Januar 1977 (Amtliche Ausgabe der Justizbehörde Hamburg, zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde Nr. 37/2006 vom 28. Dezember 2006 und AV der Justizbehörde Nr. 3/2007 vom 8. Februar 2007) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42

Datennutzung

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, die nach § 41 gespeichert sind oder gespeichert werden dürfen, nutzen, soweit dies erforderlich und mit anonymisierten Daten nicht möglich ist für

1. die Durchführung des Maßregelvollzugs,
2. die Fortsetzung oder Wiederaufnahme einer während des früheren Vollzugs einer Maßregel begonnenen Behandlung der untergebrachten Person,
3. die Anfertigung von Gutachten für ein Verfahren über eine Betreuung der untergebrachten Person,
4. die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährdet werden, oder zur Geltendmachung von Ansprüchen der Vollzugseinrichtung oder zur Abwehr von Ansprüchen, welche gegen die Vollzugseinrichtung oder ihre Angestellten gerichtet sind,
5. die Auswertung der Tätigkeit der Vollzugseinrichtung zu organisatorischen oder statistischen Zwecken,
6. die Überprüfung der Tätigkeit der Angestellten der Vollzugseinrichtung,
7. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angestellten der Vollzugseinrichtung, soweit im Einzelfall überwiegende Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Die Angestellten der Vollzugseinrichtung dürfen gespeicherte personenbezogene Daten nur einsehen, soweit dies der rechtmäßigen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen personenbezogene Daten anderen Angestellten der Vollzugseinrichtung nur mitteilen, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen. Sind mit den benötigten Daten andere personenbezogene Daten derart verbunden, dass sie nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können, so dürfen auch die anderen Daten weitergegeben werden, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, die nach § 40 a gespeichert sind, nutzen, soweit dies erforderlich ist für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährdet werden.

§ 43

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Vollzugseinrichtung darf die Verarbeitung der nach § 40 erhobenen und der sonst bei der Durchführung des Maßregelvollzugs bekannt gewordenen personenbezogenen Daten einer Auftragnehmerin oder einem Auftragnehmer übertragen und diesem die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten überlassen, wenn die Einhaltung der für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber geltenden Datenschutzbestimmungen auch bei der Auftragnehmerin oder beim Auftragnehmer sichergestellt ist. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf insbesondere die überlassenen personenbezogenen Daten nicht anderweitig verwenden und nicht länger aufbewahren, als die Auftraggeberin oder der Auftraggeber

bestimmt; sie sind spätestens bei der Beendigung des Auftrags zurückzugeben oder zu löschen.

§ 44

Datenübermittlung

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten, die nach § 41 gespeichert sind oder gespeichert werden dürfen, an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde, der Strafvollstreckungskammer, der Führungsaufsichtsstelle oder der Bewährungshilfe,
2. zur Weiterbehandlung der untergebrachten Person durch eine Einrichtung, in die sie im Rahmen des Maßregelvollzugs verlegt worden ist oder verlegt werden soll,
3. zur Erläuterung einer Anfrage, die an den Dritten zur Durchführung des Maßregelvollzugs bei der jeweiligen untergebrachten Person gerichtet wird,
4. zur Abwehr erheblicher Nachteile für die untergebrachte Person,
5. für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens über eine Betreuung der untergebrachten Person,
6. für die Festnahme einer entwichenen oder nicht zurückgekehrten untergebrachten Person,
7. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährdet werden, oder zur Geltendmachung von Ansprüchen der Vollzugseinrichtung oder zur Abwehr von Ansprüchen, welche gegen die Vollzugseinrichtung oder ihre Angestellten gerichtet sind,
8. zur Unterrichtung des Dritten im Rahmen einer ihm über die Vollzugseinrichtung obliegenden Aufsicht.

(2) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihr oder ihm übermittelt wurden. Sie oder er darf sie an andere nur weiterübermitteln, wenn diese Daten auch unmittelbar von der zuständigen Stelle übermittelt werden dürften.

§ 45

Forschung mit personenbezogenen Daten

Für die Verarbeitung der nach § 40 erhobenen und der nach § 41 gespeicherten personenbezogenen Daten für Forschungszwecke gilt § 27 HmbDSG mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn die bzw. der Betroffene eingewilligt hat oder die Daten vor der Übermittlung so verändert werden, dass ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist,
2. über die Übermittlung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 46

Auskunft, Akteneinsicht

(1) Die Vollzugseinrichtung hat der untergebrachten Person und der gesetzlichen Vertretung auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die zur untergebrachten Person gespeicherten Daten zu erteilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen möglich ist, Einsicht in die über die untergebrachte Person geführten Akten zu gewähren. Der untergebrachten Person können Auskunft und Einsicht versagt werden, wenn eine Verständigung mit ihr wegen ihres

Gesundheitszustands nicht möglich ist oder soweit die Auskunft oder Einsicht nicht ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand oder ihre Therapieaussicht wäre.

(2) Dritten ist auf Verlangen Auskunft über die über sie unter dem Namen einer untergebrachten Person nach § 41 Absatz 1 Satz 3 gespeicherten Daten zu erteilen, soweit dadurch die Eingliederung und sonstige schutzwürdige Belange der untergebrachten Person nicht gefährdet werden; die Auskunft braucht nur erteilt zu werden, wenn im Auskunftsverlangen der Name der untergebrachten Person angegeben worden ist. Ferner kann Dritten die Auskunft verweigert werden, soweit diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Daten der Vollzugseinrichtung mitgeteilt hat, ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung hat.

§ 47

Datenlöschung

(1) Die nach § 41 unter dem Namen der untergebrachten Person gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Fachbehörde und der für die Vollstreckung zuständigen Behörden spätestens 15 Jahre nach Vollzugsende,
2. von der Vollzugseinrichtung spätestens 20 Jahre nach der Beendigung der Unterbringung.

Ist zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ein Rechtsstreit anhängig, so sind die für den Rechtsstreit benötigten Daten erst nach dessen Beendigung zu löschen.

(2) Erkennungsdienstliche Unterlagen nach § 29 sind von der Vollzugseinrichtung unverzüglich nach der Entlassung der untergebrachten Person aus dem Maßregelvollzug zu vernichten.

(3) Aufzeichnung nach § 40a sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortwährende Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

§ 48

Aufsichtskommission

(1) Die zuständige Behörde beruft eine Aufsichtskommission, die jährlich mindestens zweimal, in der Regel unangemeldet, die Vollzugseinrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 1 besucht und daraufhin überprüft, ob die mit dem Maßregelvollzug verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt und die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Die untergebrachten Personen und ihre gesetzlichen Vertretungen sowie die Leiterinnen und Leiter und die Angestellten der Vollzugseinrichtungen können der Aufsichtskommission Wünsche oder Beschwerden mündlich oder schriftlich vortragen. Schriftliche Eingaben, die den Maßregelvollzug betreffen, nimmt die Aufsichtskommission auch von anderen Personen entgegen.

(2) Die Angestellten der Vollzugseinrichtungen sind verpflichtet, die Aufsichtskommission auf Verlangen bei ihrer Besichtigung zu begleiten und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Aufsichtskommission ist berechtigt, die über die untergebrachten Personen geführten Aufzeichnungen einzusehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Aufsichtskommission fertigt nach einem Besuch einen Bericht für die zuständige Behörde an, der das Ergebnis der Überprüfung sowie die vorgetragenen Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen mit einer Stellungnahme der Aufsichtskommission enthält. Eine Zusammenfassung der Berichte übersendet der Senat alle zwei Jahre der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Der Aufsichtskommission müssen angehören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde,
2. eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet,
3. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
4. drei weitere Mitglieder.

Die Mitglieder werden für vier Jahre bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die zuständige Behörde kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Aufsichtskommission, bestellen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende der Aufsichtskommission wird von den Mitgliedern gewählt.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 49

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes), auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 50

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz vom 14. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 99) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. September 2007.

Der Senat

**Dritte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel
Vom 21. September 2007**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel

Verkaufsstellen in der Frohmestraße dürfen am Sonntag, den 30. September 2007, aus Anlass der Veranstaltung „Erntedankfest“ in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 21. September 2007.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Verordnung
zur Änderung und zum Neuerlass laufbahnrechtlicher Vorschriften
für den Polizeivollzugsdienst in Hamburg**

Vom 25. September 2007

Auf Grund der §§ 16 und 116 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Laufbahn
der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten**

Die Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 (HmbGVBl. S. 215), zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391)“ durch den Klammerzusatz „(HmbGVBl. S. 391)“ ersetzt und die Textstelle „18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 277)“ wird durch die Textstelle „4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Bezeichnung „Polizeimeister-Anwärter“ wird durch die Bezeichnung „Polizeimeisteranwärter“ ersetzt.

- 3.2 Hinter Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

- „3. die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder sich verpflichtet, diese bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zu erwerben,
4. seine Schwimmbefähigung nachweist,“.

- 3.3 Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 5 und 6.

4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorbereitungsdienst endet

1. mit der erfolgreich abgeschlossenen Laufbahnprüfung I, frühestens jedoch mit Ablauf der regelmäßigen Dauer gemäß Absatz 1 oder
2. mit der endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung I.“

5. In § 11 Nummer 5 wird die Textstelle „3 und 4“ durch die Textstelle „3 bis 6“ ersetzt.

6. In § 14 Absatz 1 wird das Komma am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Bezeichnung „Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung“ durch die Bezeichnung „Hochschule der Polizei Hamburg“ ersetzt.
- 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zugangsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 soll so ausgestaltet sein, dass die Bewerber Fachkenntnisse nachweisen, die den Ausbildungsinhalten der unter Nummer 2 der Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 314, 315) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Module entsprechen.“
- 7.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Dabei darf nur eine Teilleistung mit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sein.“
- 7.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 7.3.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung „Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung“ durch die Bezeichnung „Hochschule der Polizei Hamburg“ ersetzt.
- 7.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Ausbildung endet mit der erfolgreich abgeschlossenen oder endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung II.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 Die Textstelle „Polizeikommissar-Anwärter oder Kriminalkommissar-Anwärter“ wird durch die Textstelle „Polizei- oder Kriminalkommissaranwärter“ ersetzt.
- 8.1.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „3 und 4“ durch die Textstelle „3 bis 6“ ersetzt.
- 8.1.3 Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. das Grundstudium im Studiengang Polizei an der Hochschule der Polizei Hamburg erfolgreich abgeschlossen hat.“
- 8.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) In Bereichen mit einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerbern können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Bewerber abweichend von Absatz 1 Nummern 1 und 4 bereits zum Beginn des Grundstudiums eingestellt werden, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
9. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und vier Monate. Er besteht in einem Studium von zwei Jahren und vier Monaten an der Hochschule der Polizei Hamburg im Studiengang Polizei. Abweichend davon dauert der Vorbereitungsdienst für Bewerber nach § 17 Absatz 2 drei Jahre, die als Studium an der Hochschule der Polizei Hamburg im Studiengang Polizei abzuleisten sind.
Der Vorbereitungsdienst endet
1. mit der erfolgreich abgeschlossenen Laufbahnprüfung II, frühestens jedoch mit Ablauf der regelmäßigen Dauer gemäß Sätzen 1 und 3 oder
 2. mit der endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung II.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Satz 1 wird die Textstelle „vor Beginn der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II“ durch die Textstelle „spätestens nach Abschluss der ersten berufspraktischen Studienzeit“ ersetzt.
- 10.2 Satz 2 wird gestrichen.
11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „und sich nach Bestehen der Laufbahnprüfung II mindestens zwei Jahre in einem Amt des Laufbahnabschnitts II bewährt haben“ gestrichen.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird in einem modularisierten Masterstudiengang „Public-Administration – Police Management“ an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt. Die Laufbahnbefähigung wird durch den erfolgreichen Abschluss dieses Masterstudienganges erworben. Die Ausbildung endet mit der erfolgreich abgeschlossenen oder endgültig nicht bestandenen Masterprüfung.“
- 12.2 In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Absatz 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 6“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 1 Nummer 1 wird im Klammerzusatz die Textstelle „§ 12,“ gestrichen.
- 13.2 In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Absatz 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 6“ ersetzt.
- 13.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 13.3.1 In Nummer 1 wird hinter der Bezeichnung „§ 17“ die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt.
- 13.3.2 In Nummer 2 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und § 20 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Nummer 3“ gestrichen.
- 13.3.3 In Nummer 8 werden im Klammerzusatz die Textstellen „§ 14 Absatz 1 Nummer 3,“ und „§ 21 Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.
14. §§ 27 und 27a werden aufgehoben.

Artikel 2

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOPol)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines Ausbildungsziel
- § 3 Verlängerung, Beendigung

Abschnitt II

Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I

- § 4 Ausbildungsfächer
- § 5 Ausbildung für die Schutzpolizei
- § 6 Ausbildung für die Wasserschutzpolizei

Abschnitt III**Prüfungen für den Laufbahnabschnitt I****1. Gemeinsame Vorschriften**

- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Vertraulichkeit
- § 10 Zurückstellung
- § 11 Rücktritt, Verhinderung
- § 12 Verstöße gegen die Ordnung
- § 13 Bewertung der Leistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche und praktische Prüfungen
- § 16 Gesamtergebnis
- § 17 Bekanntgabe, Zeugnis
- § 18 Wiederholung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Zwischenprüfung

- § 20 Teile und Fächer der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Praktische Prüfung
- § 23 Bestehen der Prüfung

3. Laufbahnprüfung I

- § 24 Teile und Fächer der Prüfung
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Praktische Prüfung
- § 27 Bestehen der Prüfung

Abschnitt IV**Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II**

- § 28 Ziel und Zweck der Ausbildung
- § 29 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 30 Lehrveranstaltungen an der Hochschule
- § 31 Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde
- § 32 Modulstruktur
- § 33 Leistungspunkte

Abschnitt V**Prüfungen für den Laufbahnabschnitt II**

- § 34 Aufbau der Laufbahnprüfung und Zulassung

1. Modulprüfungen der Hochschule

- § 35 Modulprüfungen
- § 36 Mündliche Modulprüfungen
- § 37 Schriftliche Modulprüfungen
- § 38 Sonstige Modulprüfungen

2. Bachelorarbeit

- § 39 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 40 Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 41 Bewertung der Bachelorarbeit

3. Staatliche Prüfung

- § 42 Umfang der staatlichen Prüfung und Zulassung
- § 43 Prüfungskommission
- § 44 Ablauf und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 45 Ablauf und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 46 Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit

4. Gemeinsame Vorschriften

- § 47 Ergebnis der Laufbahnprüfung
- § 48 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 49 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 50 Rücktritt, Versäumnis
- § 51 Täuschung und Verstoß gegen die Ordnung
- § 52 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Aufbewahrung
- § 53 Zeugnis und akademischer Grad

Abschnitt I**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausbildung im Laufbahnabschnitt I und das Studium im Laufbahnabschnitt II sowie die für den Erwerb der Laufbahnbefähigungen in den Laufbahnabschnitten I und II erforderlichen Prüfungen in der Einheitslaufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

§ 2**Allgemeines Ausbildungsziel**

(1) Die Ausbildung soll die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in geistiger und körperlicher Hinsicht auf den Polizeivollzugsdienst vorbereiten, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und die Fähigkeit vermitteln, polizeiliche Aufgaben zu erkennen und durchzuführen.

(2) Nach Abschluss der Ausbildung sollen die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren Kenntnissen in der Lage und bereit sein, die Aufgaben der Polizei im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sachgerecht und verantwortlich zu erfüllen.

§ 3**Verlängerung, Beendigung**

(1) Ergibt sich während der Ausbildung, dass die Beamtin oder der Beamte das Ausbildungsziel nicht erreichen wird, kann die Ausbildung verlängert werden.

(2) Besteht keine Aussicht, dass die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Ausbildung bei der Verlängerung erreichen wird, oder ist die Ausbildung bereits einmal verlängert worden, ist die Beamtin oder der Beamte von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I kann abweichend von Satz 1 in den fachtheoretischen Ausbildungshalbjahren insgesamt einmal und im Praktikum einmal verlängert werden. Eine Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit oder aus sonstigen von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen

gilt nicht als Verlängerung der Ausbildung im Sinne der Sätze 1 und 2.

(3) Im Falle einer Wiederholung der nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Zwischenprüfung oder Laufbahnprüfung I verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

Abschnitt II

Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I

§ 4

Ausbildungsfächer

(1) Ausbildungsfächer sind für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

1. der Schutzpolizei:

Deutsch,
Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
Englisch,
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
Strafrecht/Strafprozessrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
Verkehrsrecht,
Rechtskunde,
Recht des öffentlichen Dienstes,
Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
Kriminalistik,
Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe),
Einsatzbezogenes Training und
Sport,

2. der Wasserschutzpolizei:

Deutsch,
Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
Englisch,
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht/Verkehrsrecht,
Strafrecht/Strafprozessrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
Schifffahrtsrecht/Schifffahrtsverkehrsrecht/Hafensicherheitsrecht/Grenzschutzkunde,
Rechtskunde,
Recht des öffentlichen Dienstes,
Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
Kriminalistik,
Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe),
Einsatzbezogenes Training und
Sport.

(2) Die Bewertung der Ausbildungsleistungen erfolgt entsprechend § 13 Absätze 1 bis 3.

§ 5

Ausbildung für die Schutzpolizei

(1) Die Ausbildung soll den Beamtinnen und Beamten die für eine Verwendung im Laufbahnabschnitt I des Polizeivollzugsdienstes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. Sie gliedert sich in eine Grundausbildung und eine abschließende Ausbildung.

(2) Die Ausbildung umfasst berufsbezogene theoretische Inhalte, fachpraktische Teile und ein Praktikum von sechs Monaten Dauer während der abschließenden Ausbildung.

(3) Die Ausbildung wird von der Landespolizeischule durchgeführt. Die Beamtin oder der Beamte kann anderen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 6

Ausbildung für die Wasserschutzpolizei

(1) Die Ausbildung soll den Beamtinnen und Beamten die für eine Verwendung im Laufbahnabschnitt I der Wasserschutzpolizei notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln.

(2) Für die Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern aus der Schifffahrt gilt § 5 entsprechend.

(3) Die Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern aus der Schutzpolizei dauert ein Jahr und gliedert sich in ein Praktikum von sieben Monaten und einen Lehrgang von fünf Monaten. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Ergibt sich während der Ausbildung, dass die Beamtin oder der Beamte für den Dienst in der Wasserschutzpolizei nicht geeignet ist, ist sie oder er von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

Abschnitt III

Prüfungen für den Laufbahnabschnitt I

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Zweck der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung im Laufbahnabschnitt I dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Laufbahnprüfung I dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I erreicht hat.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus einer oder einem Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die oder der Vorsitzende ist eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind

1. zwei Lehrkräfte der Landespolizeischule, darunter jeweils eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter und eine Allgemeinunterricht erteilende Lehrkraft,
2. eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter mindestens der Besoldungsgruppe A 12; sie oder er soll nicht der Landespolizeischule angehören.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden.

(4) Mitglieder einer Prüfungskommission können bei Verhinderung von Mitgliedern einer anderen Prüfungskommission vertreten werden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die der Prüfungskommission nicht angehören, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung als Prüferinnen oder Prüfer hinzuziehen und beauftragen, Bewertungsvorschläge zu machen; sie haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch bei den Beratungen der Prüfungskommission anwesend sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Vertraulichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Landespolizeischule, ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter, die Protokollführerin oder der Protokollführer und die oder der Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen bei der Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anwesend sein.

(3) Die zuständige Behörde oder die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen und der praktischen Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen der Prüfungskommission nicht anwesend sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die als Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogenen Personen und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 10

Zurückstellung

(1) Von der Prüfung kann zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen in der Ausbildung nicht ausreichend vorbereitet erscheint. Als nicht ausreichend vorbereitet gilt in der Regel, wer

1. bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung der Grundausbildung oder bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung I im schriftlichen Teil des Faches Deutsch oder in der Schießausbildung keine ausreichenden Leistungen erbracht hat oder
2. bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung I in den Fächern Sport oder Einsatzbezogenes Training keine ausreichenden Leistungen erbracht oder nicht die Schwimmprüfung I abgelegt hat.

Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Im Falle der Zurückstellung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur Ablegung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

§ 11

Rücktritt, Verhinderung

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde, während der Prüfung mit Zustimmung der Prüfungskommission, von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen, hat sie oder er

dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Zeugnis des Ärztlichen Dienstes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes beizubringen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem von der zuständigen Behörde neu zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Die Prüfungskommission kann eine unvollständig abgelegte Prüfung für bestanden erklären, wenn die nicht erbrachten Prüfungsleistungen für das Ergebnis der Prüfung nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 12

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet, die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ bewertet oder entschieden werden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Beamtin oder der Beamte getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nachträglich die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären und jeweils das Prüfungszeugnis zurückfordern. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

§ 13

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte = sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11,12 oder 13 Punkte = gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte = befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte = ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2, 3 oder 4 Punkte = mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
0 Punkte oder 1 Punkt = ungenügend (Note 6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkten = sehr gut,
 von 11 Punkten bis 13,99 Punkten = gut,
 von 8 Punkten bis 10,99 Punkten = befriedigend,
 von 5 Punkten bis 7,99 Punkten = ausreichend,
 von 2 Punkten bis 4,99 Punkten = mangelhaft,
 von 0 Punkten bis 1,99 Punkten = ungenügend.

(3) Maßgebend für die Bewertung der Klausurarbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug bis zu drei Punkten zu. Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ bewertet. Die Bewerterin oder der Bewerter hat ihre oder seine Bewertung zu erläutern; auf besonders gute Leistungen oder wesentliche Fehler ist hinzuweisen.

(4) Die Leistungen in den schriftlichen Prüfungen werden von der das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrkraft bewertet. Es ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, bei der Bewertung die Anwendung gleicher Maßstäbe zu sichern.

(5) Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen werden von der Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission stellt für die einzelnen Prüfungsfächer die Punktzahl der Ausbildungsleistung und der Prüfungsleistung fest, berechnet die Endpunktzahl und bildet daraus die Fachnote; dabei sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Ausbildungsleistungen gleichrangig zu berücksichtigen. Die Punktzahl der Ausbildungsleistung ist bei der Zwischenprüfung das Mittel aus den Bewertungen der Grundausbildung und bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Bewertungen der abschließenden Ausbildung. Die Punktzahl der Prüfungsleistungen ist das Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfungen. Die Endpunktzahl ist das Mittel aus der Punktzahl der Ausbildungsleistung und der Punktzahl der Prüfungsleistung; wird die Beamtin oder der Beamte in einem Prüfungsfach nicht geprüft, bildet die Punktzahl der Ausbildungsleistung die Endpunktzahl.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten in den schriftlichen Prüfungen, die erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Hierfür sind ihr oder ihm von der Landespolizeischule Vorschläge vorzulegen.

(2) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausurarbeiten geheim zu halten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst am Prüfungstag in Anwesenheit der Beamtinnen und Beamten geöffnet werden. Jeder Beamtin und jedem Beamten ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen, das zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben ist.

(3) Die Klausurarbeiten sollen möglichst an aufeinander folgenden Arbeitstagen angefertigt werden. Die Beamtin oder der Beamte hat ihre beziehungsweise seine Klausurarbeit mit einer ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer zu versehen, die für jede Klausurarbeit gewechselt wird. Die Klausurarbeit darf keine Namensangaben der Beamtin oder des Beamten enthalten.

(4) Die Klausurarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsichtsperson bestimmt die Sitzordnung. Sie hat darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf zeitgleich nur von einer Beamtin oder einem Beamten verlassen werden.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Ordnung wird die Beamtin oder der Beamte unbeschadet der Folgen nach § 12 Absatz 1 von der Fortsetzung der Klausurarbeit nicht ausgeschlossen. Stört eine Beamtin oder ein Beamter den ordnungsgemäßen Ablauf, kann sie oder er durch die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Klausurarbeit ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlässt.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben für die Klausurarbeiten, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Beamtinnen oder Beamten, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse. Die Aufsichtsperson verzeichnet auf jeder Klausurarbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(7) Die Noten der Klausurarbeiten werden der Beamtin oder dem Beamten spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 15

Mündliche und praktische Prüfungen

(1) Die Prüfungskommission kann entscheiden, dass eine Beamtin oder ein Beamter zu einer mündlichen Prüfung und gegebenenfalls zu einer praktischen Prüfung nicht zugelassen wird, wenn aufgrund der Leistungen in der Ausbildung und in der schriftlichen Prüfung nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung zu rechnen ist. Die Beamtin oder der Beamte wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn ihre oder seine schriftlichen Leistungen in der Ausbildung und in der Prüfung im Fach Deutsch nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die mündliche Prüfung kann sich mit Ausnahme des Faches Sport auf alle Prüfungsfächer erstrecken. Die Prüfungskommission entscheidet, ob und in welchen Fächern die Beamtin oder der Beamte mündlich und gegebenenfalls praktisch geprüft werden soll; sie oder er ist mindestens in einem Fach mündlich zu prüfen. Bei der mündlichen Prüfung sind vorwiegend die Fächer zu berücksichtigen, in denen die Leistungen in der schriftlichen Prüfung von den Leistungen in der Ausbildung abweichen.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten wird die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 2 spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Bei der mündlichen und der praktischen Prüfung kann von der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 abgewichen werden, wenn der Verlauf der Prüfung dazu Veranlassung gibt.

(4) Über die mündliche und die praktische Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Bewertung der Leistungen der Beamtin oder des Beamten in den einzelnen Prüfungsfächern enthalten muss.

§ 16

Gesamtergebnis

(1) Die Prüfungskommission setzt für jede Beamtin oder jeden Beamten die Gesamtpunktzahl fest und bildet daraus die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtpunktzahl ist bei der Zwischenprüfung das Mittel aus den Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer, bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer und der Punktzahl der Praktikumsleistung. Die Prüfungskommission kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks der Beamtin oder des Beamten den rechnerisch ermittelten Wert um bis zu zwei Punkte erhöhen. Die Gründe sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Zustimmung gemäß § 11 Absatz 1 von der Prüfung zurücktritt, ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin versäumt oder zur mündlichen Prüfung und gegebenenfalls zu einer praktischen Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 17

Bekanntgabe, Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Beamtin oder dem Beamten nach der Prüfung die Gesamtnote bekannt. Bei nicht bestandener Prüfung teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, welche Leistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Zeugnis, über die nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung eine Bescheinigung. In dem Zeugnis sind die Fachnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben; über Ausbildungsinhalte, die in einer Fachnote nicht berücksichtigt sind, kann ein Teilnahme- oder Leistungsvermerk aufgenommen werden. Das Zeugnis und die Bescheinigung sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 18

Wiederholung

(1) Beamtinnen oder Beamte, die die Zwischenprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können von der zuständigen Behörde zur einmaligen Wiederholung zugelassen werden, wenn Aussicht besteht, dass sie die Prüfung bestehen werden. Die Prüfungskommission gibt der zuständigen Behörde hierfür eine Empfehlung.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung I darf einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Die zuständige Behörde setzt den Zeitraum bis zur Wiederholung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen ist.

(4) Ist die Prüfung nach § 12 Absatz 2 für nicht bestanden erklärt worden, kann die zuständige Behörde die Beamtin oder den Beamten auf ihren oder seinen Antrag zur Wiederholung zulassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung wird der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag Einsicht in die Klausurarbeiten und deren Bewertung gewährt.

2. Zwischenprüfung

§ 20

Teile und Fächer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie kann um einen praktischen Teil erweitert werden.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Deutsch,
Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
Englisch,
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
Strafrecht/Strafprozessrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht;
Recht des öffentlichen Dienstes,
Kriminalistik,
Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe),
Grundlagen von Führung und Zusammenarbeit,
Einsatzbezogenes Training (ETR) und
Sport;
2. für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
 - a) der Schutzpolizei zusätzlich das Fach Verkehrsrecht,
 - b) der Wasserschutzpolizei zusätzlich das Fach Schifffahrtsrecht/Schifffahrtsverkehrsrecht/Hafensicherheitsrecht/Grenzschutzkunde.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern

Deutsch,

Politik/Staats- und Verfassungsrecht,

Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht und

Strafrecht/Strafprozessrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht

ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Eine weitere Klausurarbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem der anderen Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches Sport anzufertigen.

(2) Für die Klausurarbeiten in den Fächern Deutsch und Politik/Staats- und Verfassungsrecht sind den Beamtinnen oder Beamten jeweils zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Die Bearbeitungszeit soll jeweils 90 Minuten nicht übersteigen.

§ 22

Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung können Übungen in den Fächern Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik), Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe) und Sport durchgeführt werden.

§ 23

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die gezeigten Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine mangelhafte Fachnote wird durch eine mindestens gute Fachnote oder zwei befriedigende Fachnoten, zwei man-

gelhafte Fachnoten werden durch zwei mindestens gute Fachnoten oder eine mindestens gute Fachnote und zwei befriedigende Fachnoten oder vier befriedigende Fachnoten ausgeglichen.

3. Laufbahnprüfung I

§ 24

Teile und Fächer der Prüfung

(1) § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsfächer sind

Deutsch,
Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
Englisch,
Rechtskunde,
Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
Kriminalistik,
Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe) und
Sport.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern

Deutsch,
Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
Rechtskunde und
Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik)

ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Eine weitere Klausurarbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem der anderen Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches Sport anzufertigen.

(2) § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit soll jeweils 120 Minuten, in dem Fach Politik/Staats- und Verfassungsrecht 180 Minuten und in dem Fach Rechtskunde 240 Minuten nicht übersteigen.

§ 26

Praktische Prüfung

§ 22 gilt entsprechend.

§ 27

Bestehen der Prüfung

(1) § 23 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Eine mangelhafte Fachnote in dem Fach Rechtskunde kann nicht ausgeglichen werden. Im Übrigen gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei Ermittlung der Gesamtnote wird das Fach Rechtskunde zweifach gewertet.

Abschnitt IV

Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II

§ 28

Ziel und Zweck der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II erfolgt in dem dualen Studiengang Polizei an der Hochschule der Polizei Hamburg (Hochschule). Die Ausbildung soll den Studierenden

den die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt II erforderlich sind, und sie befähigen, diese selbstständig anzuwenden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sollen nach Abschluss der Ausbildung befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 1 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sich auf jedem Dienstposten im Amt einer Polizei- oder Kriminalkommissarin oder eines Polizei- oder Kriminalkommissars in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikation zu erwerben. Sie sollen nach Abschluss der Ausbildung die Funktion der Polizei im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis eigenverantwortlich handeln können. Sie sollen insbesondere fähig sein,

1. polizeiliche Eingriffsmaßnahmen im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat verantwortlich zu treffen,
2. ihre Kenntnisse bei schwierigen polizeilichen Sachverhalten anzuwenden,
3. Sachbearbeiteraufgaben in verschiedenen strukturierten Dienststellen wahrzunehmen,
4. Führungsfunktionen im polizeilichen Einsatz wahrzunehmen,
5. Grundlagen der Personalführung und -wirtschaft sowie Konzepte bürgernaher Polizeiarbeit zu verstehen und anzuwenden sowie
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit anzuleiten.

§ 29

Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen der Hochschule (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde (berufspraktische Studien). Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(2) Das Studium besteht aus 24 Monaten Fachstudien und zwölf Monaten berufspraktischen Studienzeiten. Es gliedert sich in ein Grundstudium von acht Monaten und ein daran anschließendes Hauptstudium von zwei Jahren und vier Monaten. Das erste Studienjahr besteht aus Fachstudien, das zweite und dritte Studienjahr jeweils zu gleichen Teilen aus berufspraktischen und fachtheoretischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten sind in mindestens zwei Blöcken und im Wechsel mit den Fachstudien zu planen.

(3) Für Beamtinnen oder Beamte des Laufbahnabschnitts I entfallen sechs Monate Fachstudien und sechs Monate berufspraktische Studienzeiten nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 dieser Verordnung.

(4) Ausbildungsbehörde ist die Polizei Hamburg. Die Ausbildungsbehörde bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleiterin oder einen fachlich befähigten und pädagogisch geeigneten Ausbildungsleiter. Sie oder er lenkt und überwacht die Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde im Zusammenwirken mit der Hochschule.

§ 30

Lehrveranstaltungen an der Hochschule

(1) Lehrveranstaltungen können als Lehrvortrag (Vorlesungen), Lehrgespräch, Seminar, Kolloquium, Übung, Projektarbeit und Exkursion durchgeführt werden:

1. Ein Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden. Der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen gewählt werden.
2. Im Lehrgespräch erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Das Lehrgespräch soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
3. Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.
4. Als Kolloquium werden Veranstaltungen bezeichnet, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhalten, wobei der argumentative Austausch und die wissenschaftliche Diskussion zu einem bestimmten Thema im Vordergrund stehen.
5. In einer Übung haben die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen; sie soll der zielgerichteten Vorbereitung auf die Bewältigung künftiger Einsatzsituationen durch Lösung angenommener Aufgaben dienen und die Handlungssicherheit der beteiligten Studierenden fördern.
6. Eine Projektarbeit ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Sie beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.
7. Exkursionen sind externe, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums stehen. Das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen. Die Exkursionen werden von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden durch wissenschaftliches Selbststudium ergänzt. Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zur Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

(3) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Die Studienordnung kann für einzelne Lehrveranstaltungen vorsehen, dass diese in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Im Hauptstudium sind die Studierenden zu der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtet. Die Hochschule kann den Nachweis der Anwesenheit durch eine schriftliche Bestätigung (Testat) verlangen.

§ 31

Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter weist die Studierenden den Ausbildungsdienststellen zu.

(2) Die Lehrveranstaltungen in der Ausbildungsbehörde sind überwiegend dienstzweigorientiert durchzuführen. Die eigenständige Einarbeitung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind zu gewährleisten.

(3) Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen die Beamtinnen und Beamten auch bei einem anderen Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes berufspraktisch ausgebildet werden.

(4) Während der Zeit der Fachstudien kann die Ausbildungsbehörde berufspraktische Studien an der Hochschule anbieten.

§ 32

Modulstruktur

Der Studiengang wird als anwendungsorientierter Bachelorstudiengang durchgeführt. Er umfasst die in der Nummer 1 der Anlage aufgeführten Module. § 16 Absatz 3 Nummer 9, § 17 und § 30 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) bleiben hiervon unberührt.

§ 33

Leistungspunkte

(1) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der oder des Studierenden von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im dreijährigen Studiengang beträgt 5.400 Stunden. Das entspricht 180 Leistungspunkten.

(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts I werden für die nicht zu leistenden Module gemäß Nummer 2 der Anlage 60 Leistungspunkte angerechnet.

Abschnitt V

Prüfungen für den Laufbahnabschnitt II

§ 34

Aufbau der Laufbahnprüfung und Zulassung

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus Modulprüfungen der Hochschule (§§ 35 bis 38), der Bachelorarbeit (§§ 39 bis 41) und der staatlichen Prüfung (§§ 42 bis 46). Die Zulassung zur Bachelorarbeit richtet sich nach § 39, die Zulassung zur staatlichen Prüfung richtet sich nach § 42.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Curriculums festzulegen und den Studierenden bei Beginn des Studiums schriftlich bekannt zu geben.

(3) Entscheidungen im Zusammenhang mit den Prüfungen, insbesondere über die Zulassung der Studierenden zu den Prüfungsteilen, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie die Festlegung von Terminen, Fristen und Prüfungsthemen trifft

1. bei Modulprüfungen nach § 35 die Hochschule,
2. bei der Bachelorarbeit die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
3. bei der staatlichen Prüfung die zuständige Behörde, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

1. Modulprüfungen der Hochschule

§ 35

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen der Hochschule umfassen die Module des ersten und zweiten Studienjahres. Sie werden im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt und sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Sie können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Für die Ermittlung der Gesamtnote einer Modulprüfung gilt § 48 entsprechend.

(2) Modulprüfungen können sein:

1. Prüfungsgespräch und Präsentation als mündliche Modulprüfungen,
2. Klausur oder Hausarbeit als schriftliche Modulprüfungen und
3. Referat, Anlage und Durchführung einer Übung, Ausbildungsnachweis oder in anderer bestimmter Form als sonstige Modulprüfungen.

(3) Im Rahmen der Module des ersten und zweiten Studienjahres sind von den Studierenden mindestens acht Leistungsnachweise in Form von Klausuren und mindestens drei Leistungsnachweise in Form von mündlichen Modulprüfungen oder Referaten abzuleisten.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

§ 36

Mündliche Modulprüfungen

(1) Im Prüfungsgespräch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und in der Lage sind, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden und zusammenhängend darzustellen. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben. Die Dauer soll je Studentin oder Student pro Modul mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.

(2) Präsentationen bestehen aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema und der Beantwortung ergänzender Fragen. Die individuelle Vorbereitungszeit beträgt dabei 30 Minuten und die Vortragszeit mindestens 10 und höchstens 20 Minuten. Die Studierenden sollen dadurch den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeiten sowie das Arbeitsergebnis verständlich und überzeugend darbieten können.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Nie-

derschrift festzuhalten. Die Ergebnisse werden der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung eröffnet.

(4) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Sie oder er kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein. Für die Festlegung der Bewertung gilt § 48 entsprechend.

§ 37

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf Grund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorgegebenen Zeit lösen können.

(2) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 300 Minuten. Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Sie können von der Aufsichtsperson vor oder während der Prüfung kontrolliert werden.

(3) Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, durch die Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas innerhalb vorgegebener Zeit nachweisen. Die Hausarbeit wird studienbegleitend angefertigt, die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und soll die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen obliegt in der Regel den Lehrenden des Moduls. Sie werden von der Hochschule als Prüferin oder Prüfer bestellt. Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Sie oder er kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als drei Punktwerte voneinander ab, so sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande oder weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punktwerte voneinander ab, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier, im Fall einer Wiederholungsprüfung sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Studentin oder der Student hat ihre oder seine Klausur mit einer ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer zu versehen, die für jede Klausur gewechselt wird; Klausuren dürfen keine Namensangaben der Studierenden enthalten.

(6) Die Klausuren sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Als Aufsichtspersonen werden Lehrende der Hochschule oder andere, von der Hochschule zugelassene, geeignete Personen eingesetzt. Die Aufsichtsperson hat darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden.

(7) Die Arbeiten sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Diese weist rechtzeitig auf den spätesten Abgabezeitpunkt hin. Der Zeitpunkt der Abgabe ist auf jeder Arbeit zu vermerken. Der Prüfungsraum darf jeweils

nur von einer Studentin oder einem Studenten verlassen werden.

(8) Die Aufsichtsperson fertigt über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Studierenden, die Aufgaben für die Klausuren, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Studierenden, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse.

§ 38

Sonstige Modulprüfungen

(1) Sonstige Modulprüfungen können durch Referate, Übungen, Ausbildungsnachweise oder in anderen bestimmten Formen abgelegt werden.

(2) Ein Referat ist ein innerhalb vorgegebener Zeit anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer angemessen differenzierten Gliederung zu haltender Vortrag. Die Studierenden sollen mit ihm den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vertieft bearbeiten sowie das Arbeitsergebnis inhaltlich und in der Darstellung angemessen vortragen können.

(3) Die Anlage und Durchführung einer Übung erfolgen auf der Grundlage polizeilicher Dienstvorschriften. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie künftige Einsatzsituationen bewältigen können und die Aufbau- und Ablauforganisationen in spezifischen Einsatzlagen kennen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben.

(4) Ein Ausbildungsnachweis wird von der Ausbildungsbehörde für die Bewertung der fachlichen Leistungen der Beamtinnen und Beamten in den berufspraktischen Studienzeiten geführt. Er enthält auch eine Bewertung der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten. Der Ausbildungsnachweis wird bei der Bewertung der berufspraktischen Studienzeiten mit 70 vom Hundert gewichtet.

(5) Die Prüfungsleistungen müssen individuell zurechenbar sein. Ihre Bewertung erfolgt grundsätzlich durch die Lehrenden des Moduls. § 36 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

2. Bachelorarbeit

§ 39

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme am Bachelor-Kolloquium zum Ende des vierten Studienhalbjahres. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Testat nachgewiesen. Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich bei der Hochschule.

(2) Die Studierenden wählen ein Thema für die Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Die Hochschule entscheidet über die Zuweisung des Themas und die Betreuerin oder den Betreuer. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas und einer Betreuerin oder eines Betreuers besteht nicht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die Hochschule dafür, dass ihr oder ihm rechtzeitig ein Thema gestellt wird.

§ 40

Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Die Studierenden haben schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Formale Anforderungen an die Bachelorarbeit regelt die Hochschule und gibt diese den Studierenden in schriftlicher Form zeitgerecht vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt. Die Hochschule setzt den Abgabetermin fest. Wird die Abgabefrist unentschuldigt überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem digitalen Datenträger einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 41

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutacher bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde bestimmt und kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein. § 37 Absatz 4 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit wird aus der Bewertung nach Absatz 1 sowie der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit im Rahmen der staatlichen Prüfung gebildet. Die Bewertung aus Absatz 1 wird hierbei mit 70 vom Hundert und die Bewertung der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit mit 30 vom Hundert gewichtet.

3. Staatliche Prüfung

§ 42

Umfang der staatlichen Prüfung und Zulassung

(1) Die staatliche Prüfung besteht aus

1. den schriftlichen Teilen der Modulprüfungen des dritten Studienjahres als schriftliche Prüfung,
2. den mündlichen Teilen der Modulprüfungen des dritten Studienjahres als interdisziplinäre gemeinsame mündliche Prüfung sowie
3. der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit.

(2) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Module der ersten zwei Studienjahre erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht hat, die in der schriftlichen Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde,
3. den Nachweis über die Teilnahme an der letzten berufspraktischen Studienzeit und den Modulen des letzten Studienabschnitts durch Testat erbracht hat.

§ 43

Prüfungskommission

(1) Die staatliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die oder der Vorsitzende ist eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind

1. eine hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule, in der Regel eine Professorin oder ein Professor beziehungsweise eine vergleichbare Lehrkraft sowie
2. eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter der Ausbildungsbehörde.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) § 8 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 44

Ablauf und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Mit der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf Grund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorgegebenen Zeit lösen können. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele der einzelnen Module erreicht haben. § 37 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Anfertigung von Klausuren in fachtheoretischen Studienzeiten legt die Hochschule, für Klausuren in der berufspraktischen Studienzeit legt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor den Klausurterminen Vorschläge für die Aufgaben vor. Die erlaubten Hilfsmittel sind anzugeben. Dem Vorschlag sind ein Lösungshinweis und ein daran ausgerichteter Bewertungsmaßstab beizufügen.

(3) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausuren geheim zu halten. Sie sind für jede Klausur getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Aufgaben dürfen bis zum Ende der Prüfung nicht zum Gegenstand von Lehrveranstaltungen gemacht werden.

(4) Die Umschläge mit den Aufgaben werden zu Beginn der einzelnen Klausuren in Anwesenheit der Studierenden geöffnet. Jeder Studentin und jedem Studenten ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen, das zusammen mit der Klausur wieder abzugeben ist.

(5) Die zuständige Behörde bestimmt die Sitzordnung. § 37 Absätze 5 bis 8 gilt entsprechend.

(6) Bei einem Verstoß gegen die Ordnung wird die Studentin oder der Student unbeschadet der Folgen nach § 51 Absatz 1 von der Fortsetzung der Klausur nicht ausgeschlossen. Stört eine Studentin oder ein Student den ordnungsgemäßen Ablauf, kann sie oder er durch die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlässt.

(7) Für die Bewertung einer Klausur sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Die Erstbewertung erfolgt dabei durch eine Lehrkraft der Hochschule oder durch Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte der Ausbildungsbehörde. Die Zweitbewertung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als drei Punktwerte voneinander ab, so

sollen die Prüferinnen oder Prüfer sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 45

Ablauf und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes einschließlich der Berufspraxis erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und in der Lage sind, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele der einzelnen Module erreicht haben. Sie wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Über die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem von der zuständigen Behörde bestellten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

(3) Die Ausbildungsleitung, ihre Vertretung und die Protokollführerin oder der Protokollführer dürfen bei der mündlichen Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anwesend sein.

(4) Mitglieder der Hochschule und von der zuständigen Behörde beauftragte oder zugelassene Personen können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Studierende, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Die Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer auf Antrag der oder des zu Prüfenden ausschließen, wenn für sie oder ihn aus deren Teilnahme ein besonderer Nachteil entstehen könnte. An der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teil; die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die als Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogenen Personen und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 46

Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) In der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit mit einer Dauer von insgesamt nicht mehr als 30 Minuten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzen und fähig sind, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen. Sie wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) § 45 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 47

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungsteile erfolgreich erbracht sind.

(2) Das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung ergibt sich aus den Ergebnissen der Modulprüfungen der Hochschule, der Bewertung der Bachelorarbeit nach § 41 Absatz 1 und den Ergebnissen der staatlichen Prüfung. Die Berechnung richtet sich nach § 48 Absatz 5.

(3) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Modulprüfungen der Hochschule, die Bachelorarbeit oder die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden sind. Die Hochschule setzt die zuständige Behörde über Einzelfälle von Satz 1 in Kenntnis, die sich im Zusammenhang mit den Modulprüfungen oder der Bachelorarbeit ergeben.

§ 48

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Leistungen in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte = sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte = gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte = befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte = ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
0 bis 4 Punkte = nicht ausreichend (Note 5):	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Maßgebend für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug bis zu drei Punkten zu.

(3) Eine Prüfung beziehungsweise Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierten Bewertung können Werte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Bei Bildung des arithmetischen Mittels werden die Punktzahlen bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Punktzahl des Moduls als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen, soweit diese Verordnung keine andere Gewichtung vorsieht. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkten	= sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkten	= gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkten	= befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkten	= ausreichend,
von 0 Punkten bis 4,99 Punkten	= nicht ausreichend.

(5) Das Gesamtergebnis wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Punkte aller Prüfungen gebildet $(P_1 \times N_1 + P_2 \times N_2 + \dots + P_n \times N_n) / (P_1 + P_2 + \dots + P_n)$. Dabei bezeichnet P die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls oder der Bachelorarbeit und N die Notenpunkte der Prüfungen.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Beamtin oder der Beamte gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten einnimmt. Die relative Note wird auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangenen Jahrgänge bezogen. Die Ausweisung der relativen Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen vorhanden ist. Es sind folgende relative Noten zu verwenden:

A die besten	10 vom Hundert (v.H.),
B die nächsten	25 v.H.,
C die nächsten	30 v.H.,
D die nächsten	25 v.H. und
E die übrigen	10 v.H.

§ 49

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen oder einzelne Teilprüfungen einer Modulprüfung, die Bachelorarbeit und die Teile der staatlichen Prüfung können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der festgesetzten Fristen abzulegen. Wird eine Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist der Prüfungsteil und damit die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann während des Hauptstudiums eine zusätzliche Wiederholungsprüfung innerhalb einer festgesetzten Frist zugelassen werden, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen im Durchschnitt mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sind. Eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 darf je Studienhalbjahr nur einmal in Anspruch genommen werden; sie ist nicht zulässig, wenn sie zu der Verlängerung einer berufspraktischen Studienzeit führt. § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 50

Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn eine Studierende oder ein Studierender einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wer wegen Krankheit oder aus einem anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund gehindert ist, an einem Prüfungstermin teilzunehmen oder während der Prüfung zurücktreten muss, kann einen neuen Prüfungstermin beantragen. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der eigenen Krankheit gleich. Für die Entscheidung gilt § 34 Absatz 3 entsprechend. Sofern Prüfungsleistungen aus Gründen, die eine Studierende oder ein Studierender nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der Hochschule über eine Verlängerung oder Beendigung der Ausbildung nach § 3.

(3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

Die Hochschule oder die zuständige Behörde können die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Attests verlangen. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die oder der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.

(4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung von Familienpflichten soll die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für das Nachholen der Prüfung gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Nimmt eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung teil, so ist ihr oder ihm die Prüfungsleistung zuzurechnen. Die Studierenden sind in angemessener Form über diese Bestimmung zu informieren.

§ 51

Täuschung und Verstoß gegen die Ordnung

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann die zuständige Behörde auf Empfehlung der Hochschule die Studierenden auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind die oder der Studierende zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Studierenden sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorgelegen haben, kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Hochschule die gesamte Prüfung im Nachhinein mit „nicht ausreichend“ bewerten und den Bachelorgrad aberkennen.

§ 52

Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Aufbewahrung

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte in schriftlicher und elektronischer Form geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse. Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden sowie Prüfungsniederschriften und -gutachten.

(2) Studierende können während des Studiums und innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Laufbahn-

prüfung auf Antrag ihre Prüfungsakten und die jeweiligen Bewertungen unter Aufsicht einsehen. Unterlagen, die entsprechend § 45 Absatz 5 der Vertraulichkeit unterliegen, sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen. Der oder dem Studierenden ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Prüfungsdaten zu überlassen. Die aktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird.

(3) Die Prüfungsakten werden von der Hochschule angelegt und mit Beginn des dritten Studienjahres an die zuständige Behörde übergeben. Sie verbleiben bei der zuständigen Behörde.

§ 53

Zeugnis und akademischer Grad

(1) Ist die Laufbahnprüfung nach § 47 Absatz 1 bestanden, wird das Zeugnis unverzüglich, spätestens nach vier Wochen ausgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird eine Bescheinigung mit dem Vermerk „nicht bestanden“ sowie einer Aufstellung der erbrachten Studienleistungen ausgestellt.

(3) Das Zeugnis enthält

1. eine Aufstellung der Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Art des Leistungsnachweises,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Leistungspunkte, die Bezeichnung des Studiengangs sowie
4. die relative Note (§ 48 Absatz 6).

Das Zeugnis wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen nach § 47 Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Nach der bestandenen Laufbahnprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Die Verleihungsurkunde und ein Diploma Supplement werden von der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis ausgestellt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Ausbildungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 (HmbGVBl. S. 221) und die Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 15. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, sind die bis zum 30. September 2007 geltenden Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. September 2007.

Anlage zu Artikel 2 der Verordnung zur Änderung und zum Neuerlass laufbahnrechtlicher Vorschriften für den Polizeivollzugsdienst in Hamburg

„Anlage

1. Module gemäß § 32

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVS/Wochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
1. Studienjahr (Grundstudium)							
Modul I	Wissenschaftsmethodische Grundlagen	- Einführung in empirische Forschungsmethoden - Einführung in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	-	Hausarbeit, Präsentation, Referat	PS = 140 ES = 160 gesamt = 300	240	7
Modul II	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	- Grundlagen des Straf-, Zivil- und Verkehrsrechts - Öffentliches Recht	-	Klausur, Präsentation, Referat	PS = 160 ES = 160 gesamt = 320	240	8
Modul III	Grundlagen beruflicher Tätigkeitsefelder für Polizei und Sicherheitsmanagement	- Berufliche und organisatorische Grundlagen - Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik - Studienbegleitendes Training – allgemeines Grundlagentraining	-	Klausur, Präsentation, Referat, Übung	PS = 270 ES = 160 gesamt = 430	322	11
Modul IV	Grundlagen der Kriminalwissenschaften	- Grundlagen der Kriminologie - Grundlagen der Kriminalistik - Vernehmung I	-	Hausarbeit, Klausur, Präsentation, Referat	PS = 160 ES = 160 gesamt = 320	240	8
Modul V	Psychosoziale Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	- Grundlagen der sozialen Wahrnehmung und der Kommunikation - Aggression und Kriminalität - Viktimologie	-	Hausarbeit, Klausur, Prüfungsgespräch, Referat	PS = 90 ES = 30 gesamt = 120	90	3
Modul VI	Polizei im nationalen Kontext	- Polizei und demokratischer Rechtsstaat - Polizei und Gesellschaft	-	Hausarbeit, Prüfungsgespräch, Referat	PS = 100 ES = 60 gesamt = 160	120	4

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVS/Wochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
1. Studienjahr (Hauptstudium)							
Modul VII	Umgang mit Belastungen	- Stress und berufliche Belastungen - Psychische Störungen	Module I bis VI	Hausarbeit, Klausur, Referat	PS = 50 ES = 70 gesamt = 120	90	3
Modul VIII	Gesellschaftliche und polizeiliche Problemfelder	- Migration - Soziale Ungleichheit - Medien und Kriminalität	Module I bis VI	Hausarbeit, Prüfungsgespräch, Referat	PS = 81 ES = 111 gesamt = 192	144	5
Modul IX	Grundlagen der Lagebewältigung	- Rechtliche und gesellschaftliche Grundlagen der Bewältigung von Einsatzzlagen - Führungsgrundsätze und instrumentale Grundlagen der Lagebewältigung - Einsatztraining	Module I bis VI	Hausarbeit, Klausur, Referat	PS = 131 ES = 77 gesamt = 208	156	5
Modul X	Studienbegleitendes Training	- Studienbegleitendes Training - Schießen - Einsatzbezogenes Training (ETR)	Module I bis VI	1. Sonstige Prüfung (ETR) 2. Sonstige Prüfung (Schießen)	PS = 183 ES = 17 gesamt = 200	150	5
Modul XIa ¹	Studienbezogene Vertiefungen	- Projekt/Exkursion - Berufsethik - Englisch	-	Klausur, Prüfungsgespräch, Referat	PS = 200 ES = 80 gesamt = 280	30	1

¹ Das Modul XI umfasst studienbezogene Vertiefungen, die sich über das gesamte Hauptstudium im 1. bis 3. Studienjahr erstrecken. In der Zuordnung entfallen dabei auf das Hauptstudium I 30 Stunden mit einem Leistungspunkt und in Hauptstudium II und III jeweils 90 Stunden mit jeweils 3 Leistungspunkten. Für das gesamte Modul werden 7 Leistungspunkte angerechnet.

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVS/Wochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
2. Studienjahr							
Praktikum I (K/S)	Berufspraktische Studienzeit I	• Polizeikommissariat	Modul III, Modul X	1. Referat, Präsentation 2. Ausbildungsnachweis	22 Wochen	900	30
Praktikum I (WSP)	Berufspraktische Studienzeit I	• Einweisung in spezielle Zuständigkeiten der WSP • Reviervollzugsdienst am Polizeikommissariat • Reviervollzugsdienst am Wasserschutzpolizeikommissariat • Kriminalermittlungsdienst • Bachelor-Kolloquium	Modul III, Modul X	1. Referat, Präsentation 2. Ausbildungsnachweis	22 Wochen	900	30
Modul K I Modul S I Modul WSP I	Bachelor-Kolloquium		Modul I, Praktikum I	Bachelorarbeit	PS = 80 ES = 40 gesamt = 120	90	3
Modul K II Modul S II Modul WSP II	Zusammenarbeit und Führung	• Führung, Arbeitsmotivation und Führungssysteme • Umgang mit Konflikten	Modul VI, Praktikum I	Klausur, Referat, Hausarbeit	PS = 60 ES = 60 gesamt = 120	90	3
Modul K III	Besondere Kriminalitätsfelder I: Eigentums- und Vermögenskriminalität	• Eigentums- und Vermögensdelikte • Computerkriminalität • Einsatztraining	Modul IV, Praktikum I	1. Klausur 2. Klausur, Referat, Prüfungsgespräch, Übung	PS = 250 ES = 110 gesamt = 360	270	9
Modul S III Modul WSP III	Verkehrsrecht und Verkehrsunfallaufnahmen	• Rechtsstaatliche Prinzipien des Verkehrsrechts und polizeiliche Aufgabenzuweisung • Verhaltens- und Zulassungsvorschriften, Verkehrsstrafaten • Einsatzmaßnahmen in der Verkehrsunfallaufnahme • Verkehrsunfallrekonstruktion	Praktikum I	1. Klausur, Referat, Präsentation, Übung, Hausarbeit	PS = 180 ES = 180 gesamt = 360	270	9

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVs/Wochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
Modul K IV	Besondere Kriminalitätsfelder II: Gewaltkriminalität	• Delikte gegen die persönliche Integrität und körperliche Unversehrtheit • Rechtsmedizin • Vernehmung II	Modul IV, Praktikum I	1. Klausur, 2. Klausur, Referat, Prüfungsgespräch, Hausarbeit	PS = 220 ES = 140 gesamt = 360	270	9
Modul S IV	Besondere Einsatzlagen I	• Such- und Sicherungsmaßnahmen • Unglücksfälle und Schadensereignisse • Einsatztraining	Modul III, Praktikum I	1. Klausur, 2. Klausur, Referat, Präsentation, Übung	PS = 220 ES = 140 gesamt = 360	270	9
Modul WSP IV	Besondere Einsatzlagen I (WSP)	• Such- und Sicherungsmaßnahmen • Wasserseitige Einsatzanlässe/Schiffverkehrsrecht • Land- und wasserseitige Einsatzanlässe/Schiffverkehrsrecht • Veranstaltungen und Versammlungen • Einsatztraining	Modul III, Praktikum I	1. Klausur 2. Klausur, Referat, Präsentation, Hausarbeit	PS = 220 ES = 140 gesamt = 360	270	9
Modul K V Modul S V Modul WSP V	Polizei im internationalen Kontext	• Europäische und internationale polizeiliche Zusammenarbeit – rechtliche Grundlagen • Europäische und internationale polizeiliche Zusammenarbeit – politische und soziale Grundlagen • Europäische und internationale polizeiliche Zusammenarbeit – Methoden und Instrumente	Praktikum I	Mündliche Prüfung	PS = 60 ES = 60 gesamt = 120	90	3

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVs/Wochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
Modul XIb ¹	Studienbezogene Vertiefungen	• Projekt/Exkursion • Berufsethik • Englisch	Teilnahme an Modul XIa	Klausur, Prüfungsgespräch, Referat	PS = 200 ES = 80 gesamt = 280	90	3

¹ Das Modul XI umfasst studienbezogene Vertiefungen, die sich über das gesamte Hauptstudium im 1. bis 3. Studienjahr erstrecken. In der Zuordnung entfallen dabei auf das Hauptstudium I 30 Stunden mit einem Leistungspunkt und in Hauptstudium II und III jeweils 90 Stunden mit jeweils 3 Leistungspunkten. Für das gesamte Modul werden 7 Leistungspunkte angerechnet.

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVS/Wochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
3. Studienjahr							
Praktikum K II	Berufspraktische Studienzeit II (K)	• Kriminalermittlungsdienst • Landeskriminalamt	Modul K III, Modul K IV	1. Klausur 2. Referat, Präsentation 3. Ausbildungsnachweis 4. Mündliche Prüfung 5.	22 Wochen	900	30
Praktikum S II	Berufspraktische Studienzeit II (S)	• Landesbereitschaftspolizei • Polizeikommissariat • Verkehrsdirektion • Kriminalermittlungsdienst	Modul S III, Modul S IV	1. Klausur 2. Referat, Präsentation 3. Ausbildungsnachweis 4. Mündliche Prüfung	22 Wochen	900	30
Praktikum WSP II	Berufspraktische Studienzeit II (WSP)	• WSP-Stab • WSP-Fachdienste • Verkehrsdirektion • Wasserschutzpolizeikommissariat • Kriminalermittlungsdienst	Modul WSP III, Modul WSP IV	1. Klausur 2. Referat, Präsentation 3. Ausbildungsnachweis 4. Mündliche Prüfung	22 Wochen	900	30
Modul K VI	Jugenddelinquenz	• Jugend und abweichendes Verhalten • Rechtliche Aspekte der Jugenddelinquenz • Polizeiliche Bearbeitung von Jugenddelikten	Praktikum II	Mündliche Prüfung	PS = 80 ES = 80 gesamt = 160	120	4

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVSWochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
Modul S VI Modul WSP VI	Verkehrssicherheitsarbeit	• Verkehrssicherheitslagebild/-unfallanalyse • Polizeiliche Interventionen	Praktikum II	Mündliche Bachelorprüfung	PS = 60 ES = 20 gesamt = 80	60	2
Modul K VII	Besondere Kriminaltatsfelder III	• Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) • Waffen- und Sprengstoffdelikte • Branddelikte und Schadensereignisse • Einsatztraining	Praktikum II	1. Klausur 2. Mündliche Prüfung	PS = 180 ES = 140 gesamt = 320	240	8
Modul S VII	Besondere Kriminaltatsfelder (S)	• Spezielle Deliktsfelder • Computerkriminalität • Jugend und abweichendes Verhalten • Rechtliche Aspekte der Jugenddelinquenz • Polizeiliche Bearbeitung von Jugenddelikten	Praktikum II	1. Klausur 2. Mündliche Prüfung	PS = 240 ES = 240 gesamt = 480	360	12
Modul WSP VII	Besondere Kriminaltatsfelder (WSP)	• Spezielle Deliktsfelder • Computerkriminalität	Praktikum II	1. Klausur 2. Mündliche Prüfung	PS = 160 ES = 160 gesamt = 320	240	8
Modul K VIII	Vertiefung spezieller Kriminalitätsfelder	• Organisierte Kriminalität • Extremismus und Terrorismus • Spezielle Rechtsprobleme	Praktikum II	1. Klausur 2. Mündliche Prüfung	PS = 180 ES = 180 gesamt = 360	270	9
Modul S VIII	Besondere Einsatzlagen II (S)	• Gewaltdelikte und Drogenkriminalität • Versammlungen/Veranstaltungen • Einsatztraining	Praktikum II	1. Klausur 2. Mündliche Prüfung	PS = 160 ES = 120 gesamt = 280	210	7
Modul WSP VIII	Besondere Einsatzlagen II (WSP)	• Gewaltdelikte und Drogenkriminalität	Praktikum II	1. Klausur 2. Mündliche Prüfung	PS = 300 ES = 140	330	11

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Voraussetzungen	Prüfung	Umfang in LVS/Wochen	Stundenansatz in Zeitstunden	Leistungspunkte
Modul Xlc ¹	Studienbezogene Vertiefungen	• Einsatzanlässe/Gefahrgutrecht • Einsatzanlässe/Umweltrecht • Einsatztraining • Projekt/Exkursion • Berufsethik • Englisch	Teilnahme an den Modulen Xla und Xlb	Klausur, Prüfungsgespräch, Referat	gesamt = 440	90	3
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	• Anfertigung der Bachelorarbeit	Modul KI, Modul SI, Modul WSP I	1. Bachelorarbeit 2. Mündliche Prüfung	gesamt = 280 PS = 0 ES = 240	180	6

Legende:

LVS	=	Lehrveranstaltungsstunde (45 Minuten)
PS	=	Präsenzstudium
ES	=	Eigenstudium
Modul K	=	Modul im Studienschwerpunkt Kriminalpolizei
Modul S	=	Modul im Studienschwerpunkt Schutzpolizei
Modul WSP	=	Modul im Studienschwerpunkt Wasserschutzpolizei
ETR	=	Einsatzbezogenes Training

¹ Das Modul XI umfasst studienbezogene Vertiefungen, die sich über das gesamte Hauptstudium im 1. bis 3. Studienjahr erstrecken. In der Zuordnung entfallen dabei auf das Hauptstudium I 30 Stunden mit einem Leistungspunkt und in Hauptstudium II und III jeweils 90 Stunden mit jeweils 3 Leistungspunkten. Für das gesamte Modul werden 7 Leistungspunkte angerechnet.

2. Module, die nach § 29 Absatz 3 und § 33 Absatz 3 unter Anrechnung von Leistungspunkten entfallen

Für Beamtinnen und Beamte des Laufbahnabschnitt I, die gemäß § 15 der Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 (HmbGVBl. S. 215), zuletzt geändert am 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 314), in der jeweils geltenden Fassung für die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen werden, entfallen unter Anrechnung von 60 Leistungspunkten folgende Module:

Modul II,
Modul III,
Modul IX,
Modul X,
Modul Xla und
Praktikum I (K/S) oder Praktikum I (WSP).“

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).